Die Quellen der konstitutionellen Theorie

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der hohen Juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

Hans Maier
Referendar in Frankfurt a. Main

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München 1914
Druck von B. Heller, Herzog Maxstraße 4

Referent:
Herr Professor Dr. Walther Schücking

Die vollständige Arbeit erscheint gleichzeitig im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556030_0033

Einleitung

In Staatslehre, Staatsrecht und Politik spielen seit Beginn des Denkens über den Staat die Staatsformen oder richtiger gesagt die Herrschaftsformen eine bedeutsame, wenn nicht die grundlegende Rolle. Seit Aristoteles[1]) sind wir gewohnt, eine Dreiteilung der Herrschaftsformen anzunehmen, Monarchie, Aristokratie, Polykratie oder, wie wir diese jetzt abweichend von der aristotelischen Bedeutung zu nennen pflegen, Demokratie. Folgerichtiger hat allerdings im 16. Jahrhundert der große Florentinische Kanzler[2]) diese Dreiteilung zu einer Zweiteilung vereinfacht, indem er den schwankenden Gegensatz zwischen wenigen und vielen Herrschersubjekten als einen bloß relativen auffaßte und unter Zusammenziehung von Aristokratie und Polykratie diese Mehrheitsherrscherformen als Republik der Monarchie, gleich Einherrschaft, gegenüberstellte. Neuere Schriftsteller haben sich von der „scholastischen Herrschaft der Zahl" [3]) zu befreien gesucht und den Unterschied zwischen Monarchie und Republik in die Stellung des Herrschersubjektes zum Staat[4]) gelegt, andere haben den Gegensatz darin gesucht, ob der das Staatswesen bewegende Wille als physischer oder als juristischer anzusehen ist,[5]) oder schließlich darin, ob der höchste Träger der Exekutive oder Regierungsgewalt bei den wichtigsten Gesetzgebungsvorlagen, insbesondere bei den verfassungsrechtlichen, den Entscheid gibt und an diesem beteiligt sein muß oder ob dieser Entscheid letzten Endes nur bei dem Volke liegt.[6]) Nach welchen Momenten man auch den Unter-

[1]) Aristoteles' Politik. Übersetzt von J. H. v. Kirchmann. Leipzig 1880. Buch III. Cap. 7, S. 82.
[2]) Machiavelli „Il Principe" „Tutti gli stati, tutti i domini che hanno avuto e hanno imperio sopra gli uomini, sono stati, e sono o repubbliche o principati".
[3]) Hatschek, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1909.
[4]) Bernatzik, Republik und Monarchie, Freiburg 1892.
[5]) Jellinek, Recht des modernen Staates, I, 2. Aufl., S. 650 ff.
[6]) Hatschek a. a. O. S. 9.

schied zwischen Republik und Monarchie zu bestimmen sucht — das moderne Staatsleben hat Mischverfassungen geschaffen, deren Unterordnung unter die genannten Grundformen mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die innerhalb der Wissenschaft selbst zu Auseinandersetzungen geführt haben.[7]) Es handelt sich um Staatsformen, in denen nach geschriebenem Recht die oberste Gewalt in der Hand des einen Monarchen liegt, aber durch die tatsächlichen Machtverhältnisse und die Gewohnheit der Herrscher zum bloß ausführenden Organ einer mit allen Machtvollkommenheiten ausgestatteten Volksvertretung geworden ist; es handelt sich um die parlamentarische Monarchie. „In der parlamentarischen Monarchie nimmt das Parlament an den meisten Staatsakten in entscheidender Weise Anteil, im Konfliktsfalle zwischen Monarchen und Parlament gibt aber das Parlament den Ausschlag," so bezeichnet Hatschek[8]) das Wesen der parlamentarischen Monarchie und, indem er tiefer auf die wirklichen Machtfaktoren eingeht, setzt er, aus dem Gedanken heraus, daß der Monarch niemals alles selbst erledigen kann und neben ihm ein Beamtenapparat unentbehrlich ist, an Stelle des Monarchen die Bureaukratie und charakterisiert deren Stellung im parlamentarischen Staate dahin, daß zwar die bureaukratische Verwaltungsroutine ebenfalls vorhanden ist, daß sie sich aber der vollständigen Kontrolle des Parlaments unterwerfen muß. Die parlamentarische Monarchie ist die Staatsform, die heute in den westeuropäischen und skandinavischen Ländern mit mehr oder minderen Abweichungen die herrschende ist, und ihre Grundlage teils in geschriebenen Verfassungsgesetzen, teils in überliefertem Gewohnheitsrecht besitzt.[9]) In Deutschland hat sich die parlamentarische Monarchie keine Heimat erworben, weder in dem neuen Deutschen Reiche noch in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, sodaß die staatsrechtliche Theorie dazu gekommen ist, die

[7]) Jellinek a. a. O. S. 666 ff.
[8]) Hatscheck a. a. O. S. 12 ff.
[9]) Mit Recht weist Jellinek (a. a. O. S. 685) darauf hin, daß das Kriterium der parlamentarischen Monarchie, die Entnahme der Minister aus der jeweiligen Parlamentsmehrheit, nicht auf geschriebenem Gesetz beruhen kann, ohne daß dadurch die monarchische Staatsform — der Monarch oberstes Exekutivorgan — zerstört wird. So fehlt eine Bestimmung hierüber in der belgischen und auch in der norwegischen Verfassung. Über die anders gearteten Bestimmungen in der australischen Verfassung vergl. Moore, The constitution of the Commonwealth of Australia. London 1902.

Lehre von einem eigenen deutschen Konstitutionalismus aufzustellen. Dem Parlamentarismus wird der monarchische Konstitutionalismus, der parlamentarischen die konstitutionelle Monarchie gegenübergestellt. Von neueren Schriftstellern hat das wohl am schärfsten Hintze ausgesprochen [10]): „Das monarchisch-konstitutionelle Regierungssystem im Gegensatz zum parlamentarischen — kann als das eigenartige preußisch-deutsche System bezeichnet werden“ [11]). Wenn aber Bornhak behauptet,[12]) daß diese monarchisch-konstitutionelle Theorie als Überwinderin der englisch-französischen sich auf historischer Grundlage entwickelt habe, so entspricht dies durchaus nicht den Tatsachen. Man darf ruhig sagen, die deutsche Theorie vom konstitutionell-monarchischen Staate ist nicht historisch begründet, sie ist rein politischen Ursprungs. Die Theorie ist nicht etwa entstanden als die zusammenfassende Darstellung gegebener staatsrechtlicher Verhältnisse — sie ist vielmehr aufgestellt worden als ein Zielpunkt, nach dem sich die zum Konstitutionalismus strebenden verfassungsrechtlichen Zustände orientieren sollten. Ja es liegt eine gewisse Ironie darin, daß die Staatsrechtler, die auch für Deutschland ein parlamentarisches System forderten, vor allem Robert v. Mohl,[13]) wenigstens auf den gegebenen Rechtszuständen der englischen und deutschen Verfassung aufbauten, während die konstitutionell-monarchische Verfassung zwar der Theorie nach aufbauend auf den bisherigen ständisch-repräsentativen Formen, zunächst doch rein „naturrechtlich“ aus dem Verstand entwickelt wurde, um in langen Verfassungskämpfen sich späterhin durchzusetzen.[14]) Zwar war die monarchisch-

---

[10]) Hintze. „Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung“. Preuß. Jahrb., Bd. 144, S. 381.

[11]) Auch sonst wird in der neuen Literatur der monarchische Konstitutionalismus als der „Deutsche Konstitutionalismus“ erwähnt. So besonders Hubrich, „Die Staatsformen“, Handb. für Politik, Bd. I, S. 74 ff.; Jellinek, „Regierung und Parlament in Deutschland“, Leipzig 1909, sowie die dort angeführte Literatur; Rehm, „Allgemeine Staatslehre“, Freiburg 1899.

[12]) Bornhak, „Die Entwicklung der konstitutionellen Theorie“, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 51. Jahrg., 4. Heft.

[13]) R. v. Mohl, „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“, Erlangen 1855, Bd. I, S. 290 ff.

[14]) Dies muß besonders betont werden gegenüber einer Auffassung, die in dem konstitutionell-monarchischen Staate die in Deutschland einzig mögliche Entwicklung erblickt, während die Befürworter einer parlamentarischen Regierung in Deutschland als Vorkämpfer einer bloßen Idee gegen-

konstitutionelle Theorie in den Jahren 1815 bis 1830 in Frankreich Wirklichkeit geworden, zwar gab es schon in süddeutschen Staaten Landtage, die den Gedanken des monarchisch-konstitutionellen Systems in sich trugen,[15]) aber in Preußen, das am stärksten den monarchisch-konstitutionellen Gedanken in Wirklichkeit umsetzen und zum herrschenden in Deutschland werden lassen sollte, ist von einer Verfassung konstitutionellen Anstrichs zu der Zeit noch nicht die Rede, als gerade für dieses Preußen Friedrich Julius Stahl die Lehre von der konstitutionell-monarchischen Regierungsform entwickelte. Friedrich Julius Stahl ist mit seinem Werk „Die Philosophie des Rechts" und seinen kleineren Abhandlungen „Das monarchische Prinzip" und „Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie", deren Gedanken übrigens in dem genannten Hauptwerk in späteren Auflagen mitverarbeitet sind,[16]) der Begründer von der Theorie der konstitutionellen Monarchie im Gegensatz zu der parlamentarischen geworden.[17])

über historisch begründeten Mächten angesehen werden. Siehe darüber W. v. Blume, „Bedeutung und Aufgaben der Parlamente", im Handb. d. Politik, I, S. 366. Gerade der reinste rationalistische Konstitutionalismus hat die einfache Übernahme der englischen Verfassung auf das Festland abgelehnt, weil diese auch mehr das Produkt des Zufalles und der Geschichte sei, als das der Aufklärung, d. h. weil auch sie nicht nach Vernunftsgrundsätzen „gemacht" ist. Vergl. Sieyes, „Was ist der dritte Stand?"

[15]) Als konstitutionell-monarchisch kann man die Verfassungen der süd- und mitteldeutschen Staaten vor 1848 nicht gut ansprechen. Dafür ist der Gegensatz zwischen Parlament und Regierung noch zu immanent. Im Bewußtsein der Volksvertreter herrscht noch der altständische Dualismus zwischen Fürst (Regierung) und Ständen, während die konstitutionelle Monarchie in der Einheit des Staates wurzelt. Dafür bezeichnend ist die Stimmung in den Gedichten Uhlands, der in seinen württembergischen patriotischen Liedern das „alte gute Recht" besingt — gemeint ist das Recht der Stände — und der von dem Vertrag zwischen Fürst und Ständen spricht, so im „Nachruf":

Als Herrscher wird ihm erst geschworen,
Wenn der Vertrag besiegelt liegt.

Vergl. auch W. Reinöhl, „Uhland als Politiker", Tübingen 1891; Hintze a. a. O. S. 389 ff.; Gierke, „Das deutsche Genossenschaftsrecht", Bd. I, Reichsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 822 ff.

[16]) Die Schrift „Das monarchische Prinzip", Heidelberg 1845 erscheint als das zehnte Kapitel im 3. Abschnitt der 2. Abteilung des 2. Bandes der Philosophie des Rechts, 2. Aufl., Heidelberg 1846.

[17]) Als erster hat die Bedeutung Stahls in dieser Frage der zu ihm in scharfer Oppositionsstellung befindliche Bluntschli erkannt. In seiner „Geschichte des allgemeinen Staatsrechts", München 1867, wendet er

Es wird Aufgabe der folgenden Abhandlung sein, die Wurzeln der gesamten Lehre des Konstitutionalismus klarzulegen, das heißt einen Überblick über die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Theorie zu geben, aus der alle jene politischen Forderungen entspringen, die wir als konstitutionelle zu bezeichnen gewohnt sind. Aufgabe einer künftigen Untersuchung wird es dann sein, darzustellen, wie sich in der Theorie parlamentarischer und monarchischer Konstitutionalismus, der sich zuerst in der französischen Charte des Jahres 1814 zeigte,[18]) schieden.

---

sich heftig gegen die Stahlsche Theorie, die die Monarchie mit Mißtrauen und Feindschaft gegen die parlamentarische Politik erfülle und damit eine bedeutende Schuld an dem unseligen Hader auf sich geladen habe, welcher den inneren Frieden manches deutschen Staates gestört und die Fortbildung eines harmonischen Verfassungslebens gehemmt habe. Und noch schärfer schreibt Bluntschli in seinem „Staatswörterbuch" (Ausgabe in 3 Bänden, Zürich 1872, III. Bd., S. 658). „Er (Stahl) hat ferner zuerst und schon 1850" (übrigens bereits vorher, 1845, der Verfasser) „das Stichwort aufgebracht, daß der politische Hauptkampf in Deutschland und in Preußen der sei, ob königliche oder parlamentarische Regierung, und hat dadurch den unseligen Zwiespalt zwischen dem Königtum und der Volksvertretung wenn nicht hervorgerufen, doch dialektisch geschärft und, soviel an ihm lag, geradezu unversöhnlich gemacht — ganz im Widerspruch mit den wahren Bedürfnissen eines gebildeten Volkes, welches weder auf die Kontrolle der Regierung noch auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung verzichten kann und mit der Natur des modernen Staates, welcher die Einheit und Kraft des Regiments auf der Grundlage der Einigkeit mit dem Volk entschiedener ausbildet als die frühere kirchlich oder aristokratisch gebundene Herrschersouveränität sie besessen hatte". Schon vor Bluntschli wird Stahl in dieser seiner Stellungnahme von Mohl in der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855, erwähnt, ohne daß aber Mohl die grundlegende Bedeutung Stahls erkennt. Er stellt Stahl bloß im Gegensatz zu dessen liberalen Gegnern, die, weniger als dieser, die Bedeutung des Parlamentarismus erkannt hätten. In der neueren Literatur wird die Bedeutung Stahls gewürdigt, insbesondere von Below in dem Aufsatz „Deutschkonservative und Reichspartei" im Handbuch für Politik, Bd. II, S. 3 von Hintze a. a. O. S. 390 ff. Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert, München und Berlin 1910, S. 27., Jellinek in dem Aufsatz „Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie" (Grünhuts Zeitschrift, Bd. X, 1883, S. 345) und vor allem von diesem in der Schrift „Regierung und Parlament in Deutschland", Leipzig 1909. Neuerdings hat auf die Bedeutung Stahls Schücking verwiesen, „Neue Ziele der staatlichen Entwicklung", Marburg 1913, S. 25 ff. Nicht gewürdigt wird Stahl eigentlich nur von Bornhak, der in dem obenerwähnten Aufsatz schreibt, daß die deutsche Theorie zwar die englisch-französische überwunden habe, dies aber nur „auf den historischen Grundlagen" geschehen läßt, ohne irgendwie Stahls zu gedenken. Jellinek weist übrigens in dem letzterwähnten Aufsatz darauf hin, daß es an einer umfassenden Darstellung der Stahlschen Staatslehre noch fehlt.

A) Die Quellen der konstitutionellen Theorie

Überblick

Die konstitutionelle Theorie geht im wesentlichen auf zwei Quellen zurück, die Lehre von der Volkssouveränität und das Naturrecht. Beide Lehren sind selbständig voneinander entwickelt, schließlich ineinander verwoben und zur konstitutionellen Theorie weitergebildet worden.

I. Die Lehre von der Volkssouveränität

Mittelalterliche Anfänge

Die Lehre von der Volkssouveränität führt in der Theorie bis früh in das Mittelalter zurück. Wie alle bedeutenden staatsrechtlichen Theorien[19]) war auch sie teils zur Verteidigung bestehender teils zur Anbahnung neuer staatsrechtlicher Verhältnisse entstanden. Ihren Ursprung finden wir in den gewaltigen Kämpfen, die zwischen Gregor VII. und den salischen Kaisern um die Vormachtstellung ausgestritten wurden. Ein Hauptmittel der päpstlichen Partei war die Berufung auf die von Augustinus[20]) so energisch verfochtene sündhafte Natur des Staates, der

Dies gilt insbesondere auch für die Frage des Einflusses Stahls auf die Lehre vom monarchischen Konstitutionalismus. Die neueste Schrift über Stahl B. Michniewicz „Stahl und Bismarck", Berlin 1913, ist als rein historische Abhandlung nicht auf die Behandlung des staatsrechtlichen Problems eingegangen, ebensowenig Herbert Schmidt, „Friedrich Julius Stahl und die deutsche Nationalstaatsidee", Breslau 1814.

[18]) Vergl. Erich Kaufmann „Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips". Leipzig 1906. Diss.

[19]) Vergl. in späterer Zeit die Theorien von Filmer, Sidney, Locke und Stahl.

[20]) Der Glaube an den teuflischen Ursprung des Staates hatte schon in der altchristlichen Zeit bestanden und fand durch den Gegensatz zu dem entarteten heidnischen Römerstaat seine Erklärung. Sybel, „Politisches

als teuflischen Ursprungs dargestellt wurde. Mit dem teuflischen Urgrund des Staates erklärte man naturgemäß die Einrichtung des Königtums für heidnischen Ursprungs.[21]) Die wenigsten, die damals gegen das Gottesgnadentum des Königs ankämpften, waren dabei von dem Gedanken der Gegenüberstellung von Königtum und Volk beseelt. Ihnen war es nur um den Gegensatz zwischen Papsttum und Königtum zu tun; der Zweck ihrer Theorie war, den Papst zum Oberherrn des Kaisers zu stempeln. Aber von einigen wenigen wurde auch dem Volke gegenüber „die Konsequenz aus der Entheiligung des Königtums gezogen“ [22]). Am hervorragendsten ist unter diesen ein deutscher Mönch, Magister Manegold von Lautenbach. „Das Königtum ist keine in der Natur begründete Einrichtung, sondern ein bloßes Amt. Das Volk erhebt den König, um vor Gewaltherrschaft sicher zu sein. Wird er aber selbst zum Tyrannen, so bricht er den Vertrag und macht sich dadurch der ihm übertragenen Würde verlustig. Man muß ihn aus dem Dienst jagen wie einen diebischen Schweinehirten. Man muß dem Beispiel der edlen Römer Brutus und Collatinus folgen.“[23]) Mit größerer Schärfe als von dem mittelalterlichen Mönche sind die Gedanken vom Abhängigkeitsverhältnis des Königtums vom Volke kaum in den Zeiten der englischen oder französischen Revolution vertreten worden. Bezeichnend für die Anschauung, die in diesen Jahrhunderten in den höchsten kirchlichen Kreisen herrschten, ist die Ansprache des Erzbischofs von Mailand auf dem ronkalischen Reichstage von 1158 an Friedrich Barbarossa:[24]) „Wisse, daß das ganze Gesetzgebungsrecht des Volkes dir übertragen ist. Dein Wille ist recht, denn es heißt: Was dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft, da das Volk ihm und auf ihn seine ganze Machtvollkommenheit übertragen hat.“ Von

---

und soziales Verfahren der ersten Christen“. Kleinere historische Schriften, Bd. I, S. 20 ff.) Augustinus „De civitate dei“, Lib. 15, Cap. 1, „Altera (nämlich civitas hominum) aeternum supplicuum subire cum diabolo“. Vergl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht, III Bd. Die Staats- und Corporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881, S. 524.

[21]) F. v. Bezold, „Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters“, Historische Zeitschrift von Sybel, Jahrgang 1876, S. 322 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht, III, 565 ff.

[22]) Bezold a. a. O. 322.

[23]) Bezold a. a. O. 323, sowie die dort angeführte Literatur.

[24]) Bezold a. a. O. S. 328.

den Anhängern des Königtums wurde vielfach versucht, die Lehre von dem Gottesgnadentum mit der der Volkssouveränität in Einklang zu bringen. So nannte Johann von Paris,[26]) der für die Machtstellung des französichen Königtums gegen die Herrschaftsansprüche des Papstes auftrat, die königliche Macht eine Gewalt „populo faciente et deo inspirante". Als schärfster Vertreter des Gedankens der Volkssouveränität tritt uns im 14. Jahrhundert der Paduaner Marsilius entgegen. Über ihn urteilt Friedberg:[26]) „Fast wird man veranlaßt, einen Anachronismus anzunehmen und für ein Werk des 16. und 17. Jahrhunderts anzusehen, was der kühnste Denker des 14. konstruiert hat." Und wahrlich, in dem „Defensor pacis" des Marsilius finden sich Gedanken, die man für Stellen aus dem Lockeschen „Two Treatises of Government" oder dem Rousseauschen „contrat social" ansehen könnte. Der Herrscher des Marsilius ist dem Gesetzgeber untergeordnet. Gesetzgeber ist aber für Marsilius das Volk, das in der Versammlung der stimmberechtigten Bürger oder durch die von dieser erwählten Vertreter sein Gesetzgebungsrecht ausübt.[27]) Der Volkswille erzeugt mittels der Gesetzgebung erst den gesamten Staat, dessen Verfassung und Organisation. In dieser Organisation ist dem princeps seitens des Gesetzgebers, d. h. dem souveränen Volke, nur die „secundaria quasi instrumentalis seu executiva pars" eingeräumt. Diese ihm „concedierte" Herrschaft hat er möglichst „iuxta subtitorum suorum voluntatem et consensum" zu führen[28]) Es schien fast, als sollte die Lehre des Marsilius in die Praxis umgesetzt werden, als im Januar 1328

---

[25]) Johannes de Parisiis, Tractatus de potestate regia et papali, Cap. 11, 16. Gierke, Genossenschaftsrecht, III, S. 579.

[26]) Zeitschr. f. Kirchenrecht, herausgeg. von Dove und Friedberg, Bd. VIII, S. 137.

[27]) Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1902, S. 125.

[28]) Ganz modern muten einige Gedanken des Marsilius an, die er zur Begründung seiner demokratischen Lehre entwickelt, so die Begründung der Vorzüge des Gesetzgebungsrechtes durch das Volk oder seine Vertreter mit dem hierdurch geweckten Verantwortungsgefühl. Defensor pacis I, 12: „Lex illa melius observatur a quocumque civium, quam sibi quilibet imposuisse videtur . . . . hanc legem quilibet sibi statuisse videtur ideoque contra illam reclamare non habet." Auch erkennt er bei Abstimmungen das unbedingte Prinzip der Majorität an. (Def. pacis I, 12: „Valentior pars civium considerata quantitate.") Im Gegensatz zum „contrat social" vertrat dagegen bereits Marsilius den Gedanken der Vertretung des Volkes durch Repräsentanten.

Ludwig der Bayer von einem römischen Parlament zum Kaiser erwählt wurde und von Laienhand die römische Kaiserkrone entgegennahm.[29]) Während aber in der Praxis des mittelalterlichen Staatslebens die Volkssouveränitätslehre bald wieder verschwand, spielt sie in der Theorie auch weiterhin eine bedeutsame Rolle. Den Dantischen Gedanken von der weltumspannenden Macht des Kaisertums mit der Lehre von der Volkssouveränität in Einklang zu bringen, hat sich der Würzburger Domherr Lupold von Bebenburg[30]) zur Aufgabe gesetzt. Auch für Bebenburg ist das Volk major ipso principe. Das Volk besitzt gegenüber den Fürsten das Absetzungsrecht. Einen engeren Anschluß an das geltende Staatsrecht vollzieht aber Bebenburg insofern, als er das Volk sich in dem Kurfürsten repräsentieren läßt. Den Übergang zu einem mehr naturrechtlichen System finden wir bei Nicolaus von Cues.[31])

Von Natur aus sind für ihn alle Menschen frei. Da aber einige Menschen an Fähigkeiten die anderen überragen, so werden diese mittels eines Unterwerfungsvertrages domini und rectores der übrigen. Der Cusaner entwickelt die Volksouveränität als die Konsequenz der allen Menschen von Natur aus verliehenen gleichen Fähigkeiten.[32])

Überblicken wir die mittelalterliche Volkssouveränitätslehre, von der hier nur einige Haupttypen dargestellt werden konnten, so bleibt als wesentliches Ergebnis, daß dem Volke die Vormachtstellung vor dem Fürsten eingeräumt wurde. Diese Vormachtstellung beruht nach der mittelalterlichen Auffassung auf einem vertragsmäßigen Ursprung des Königtums aus dem Volke, wobei wir an dieser Stelle nicht untersuchen wollen, ob dieser Vertrag als translatio imperii oder als concessio usus anzusehen ist. Von der späteren Volkssouveränitätslehre unterscheidet sich die mittelalterliche vornehmlich dadurch, daß sie nur auf die souveräne Gesamtheit Wert legt, nicht aber das souveräne Individuum be-

[29]) Bezold a. a. O. S. 347.
[30]) Bezold a. a. O. S. 348; Gierke, Althusius S. 125; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, Freiburg und Leipzig 1896, S. 182 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht 3, 512.
[31]) Gierke, Althusius S. 126; Rehm a. a. O. S. 187 ff.
[32]) De concordantia catholica II, 14. „Nam si natura aeque potentes et aeque liberi homines sunt, vera et ordinata potestas unius communis aeque potentis naturaliter non nisi electione et consensu aliorum constitui potest". Bei Nicolaus von Cues finden sich neben Marsilius von Padua die ersten Anklänge an einen repräsentativen Parlamentarismus. Vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht, III, 602.

rücksichtigt. Das Mittelalter kannte nur die Bürgerschaft, nicht den Bürger. Von der späteren Lehre vom Sozialvertrag ist die mittelalterliche Unterwerfungsvertragslehre auch wesentlich unterschieden. Während es sich bei dem Naturrecht um einen Vertrag handelt, durch den der Staat überhaupt erst begründet worden ist, ist der mittelalterliche Unterwerfungsvertrag bereits auf dem Boden des Staates vollzogen. Es ist, wie Jellinek treffend bemerkt,[33]) kein Vertrag zur Begründung des Staates, sondern ein Vertrag zur Begründung der Herrschaft im Staate. Bevor wir aber den naturrechtlichen Zweig der konstitutionellen Theorie und seine Verbindung mit der Lehre von der Volksherrschaft betrachten, sei noch auf eine Entwicklungsstufe hingewiesen, die theoretisch höchst bedeutsam war und auch einen starken Einfluß auf das praktische Staatsleben ausgeübt hat, es handelt sich um das System von Staatstheoretikern, die den Gedanken der Volkssouveränität zur Zeit der Reformation verfochten, und die in der Staatsrechtswissenschaft unter dem Begriff „Monarchomachen" zusammengefaßt werden.

Die Monarchomachen

Die Probleme der mittelalterlichen Politik waren die Vorherrschaft des Papstes oder des Kaisers und die Stellung des Weltkaisertums zu den Landeshoheiten gewesen. War so im wesentlichen die kirchliche Macht wenigstens einheitlich in dem Papsttum verkörpert, so entstanden Ausgangs des Mittelalters durch die Reformationsbewegungen auch innerhalb der Kirche solche Spaltungen, daß sich die Problemstellung in der Frage der Vorherrschaft nicht mehr nach dieser zweifachen Richtung auflösen ließ. Die Reformation in allen ihren Zweigen war zwar keine politische Bewegung, aber jede Kirchenreform mußte bei der innigen Verquickung staatlichen und religiösen Lebens, bei dem steten Ineinandergreifen kirchlicher und weltlicher Mächte auch auf die staatlichen Verhältnisse umwälzende Einflüsse ausüben. Für die Entwicklung der Staatsmacht war es von ausschlaggebender Bedeutung, daß dem Papsttum, anfangs sogar innerhalb der Kirche, eine religiöse und kirchliche Richtung entgegentrat, die aus Selbsterhaltungsgründen die Autori-

[33]) Vergl. darüber insbesondere Jellinek a. a. O. S. 197.

tät des römischen Papsttums und seiner Hierarchie bekämpfen mußte, und damit, wenigstens zunächst, zum natürlichen Bundesgenossen der um die weltliche Macht mit dem Papsttum ringenden Staatsmacht wurde. Das hatte nach der anderen Seite aber hinwiederum die Wirkung, daß sich die reformatorische Bewegung, um sich gegen die herrschende Kirche durchsetzen zu können, auf die Staatsmacht zu stützen versuchte und deshalb die Machtstellung des Staates mit ihren theologischen Waffen zu stärken bestrebt war. So finden wir denn, daß alle Reformatoren, Luther, Calvin, Zwingli und Melanchthon darin übereinstimmen, daß sie die Staatshoheit, insbesondere die Obrigkeit, als einen Ausfluß göttlicher Gnade betrachten.[34]) Am stärksten von allen Genannten tritt Luther für die Machtstellung der Obrigkeit ein, indem er seinen staatstheoretischen Ausführungen den Paulinischen Satz „Alle Obrigkeit ist von Gott" zugrunde legt. Nicht die Person des Fürsten, über die er eine nicht allzu gute Meinung besaß,[35]) sondern das Amt betrachtete er als eine sittlich-religiöse Institution. Und wenn Luther selbst mit guten Gründen der Bekämpfung seiner „Ketzerei" durch den Kaiser entgegentrat, so zog er doch aus seinen prächtigen Worten, mit denen er für seine eigene Geistesfreiheit stritt,[36]) nicht die Konsequenz, die Idee der Geistesfreiheit im allgemeinen anzuerkennen. Luthers gegnerische Stellung gegenüber den aufrührerischen Bauern und gegenüber der innerlich tief religiösen, politisch fast anarchistischen Wiedertäuferbewegung braucht nur als Beleg erwähnt zu werden. Wenn Luther die geistige Zwingmacht des Papstes auf religiösem Gebiete zu zerstören sich anstrebte, so hat er an

---

[34]) Vergl. Treumann: „Die Monarchomachen", Leipzig 1895, S. 29; Bluntschli a. a. O. S. 46 ff.; Gierke, Althusius, S. 64 ff.

[35]) Luther, „Von weltlicher Obrigkeit": „Von Anbeginn der Welt ist ein kluger Fürst ein gar seltsamer Vogel und ein frommer Fürst ein noch viel seltsamer".

[36]) Luther a. a. O.: „Denn der Ketzerei kann nimmermehr mit Gewalt gewehret werden. Dazu gehört ein anderer Griff, es ist das kein Handeln mit dem Schwert. Gottes Wort soll hier streiten; wenn es das nicht ausrichtet, so wird's wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut erfüllte. Ketzerei ist kein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken. Lieber, willst du Ketzerei vertreiben, so mußt du den Griff treffen, daß du sie vor allen Dingen aus dem Herzen reißest und gründlich mit Willen abwendest. Gottes Wort erleuchtet die Herzen, und damit fallen denn von selbst Irrtum und Ketzerei aus dem Herzen".

dessen Stelle eine geistige Zwingmacht des Landesherrn aufgerichtet.[37]) Auch Zwingli weist die geistliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit zu,[38]) und in derselben Richtung ist die Staatsauffassung Calvins orientiert. Diese Auffassungen der kirchlichen Staatshoheit führten in ihrem Ergebnis zu dem modernen Empfinden durchaus unsittlich erscheinenden Satze des westfälischen Friedens, „Cuius regio illius religio." Die Unterdrückung abweichender Bekenntnisse, die eine Folge dieser Lehren waren, rief eine geistige Bewegung hervor, die eine Abwehr der von der Staatsautorität geforderten und durchgeführten „Bekehrungen" bestrebte durch Verminderung der der Staatsgewalt zuerkannten Machtfülle und vor allem durch Leugnung der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit im Staat. Es handelt sich um die Streitschriften der Monarchomachen. Ob es den Monarchomachen um die Gewissensfreiheit als solche, wie es Rehm behauptet,[39]) oder ob es ihnen nur um die Freiheit ihres eigenen Glaubens, was Gierke annimmt,[40]) zu tun war, brauchen wir nicht näher zu untersuchen, für uns handelt es sich nur um die Stellung der Monarchomachen zur Frage der Volkssouveränität.

Wir haben zu unterscheiden zwischen den katholischen und den protestantischen Monarchomachen. Bei den katholischen Monarchomachen ist das Ziel Unterwerfung des Staates unter die Herrschaft der Kirche. Sie stehen daher den Vertretern der Theorie der mittelalterlichen Volkssouveränität recht nahe. Um die Gegenreformation auch in die Länder protestantischer Fürsten zu tragen, lehrten die Jesuiten,[41]) daß der Fürst sein Amt aus dem Volke herleite und daß dieses nicht verpflichtet sei, einem ketzerischen Fürsten Gehorsam zu wahren. Die Jesuiten verliehen dem Volke das Recht der Empörung. Da aber das Volk dem

---

[37]) Vergl. Brief an Spalatin vom 12. November 1525. Jäger, „Die politischen Ideen Luthers und ihr Einfluß auf die innere Entwicklung Preußens", Preuß. Jahrbücher 1903, Seite 210 ff., sowie Brandenburg, „Martin Luthers Anschauung vom Staate und der Gesellschaft", Halle 1901. Max Lenz: „Luthers Lehre von der Obrigkeit". Kleinere historische Schriften. München und Berlin 1910.

[38]) Us disem grund der geschrift soll man nit gestatten, daß die geistlichen einigerlei Oberkeit habend, die der weltlichen wider ist oder von gemeinem regiment abgesündert: denn sölches bringt Zwitracht. (Werke I, S. 346).

[39]) Rehm, Geschichte, S. 216.

[40]) Gierke, Althusius, S. 143.

[41]) Vergl. Huber, Der Jesuitenorden, Berlin 1873, S. 265 ff.

Papste unterstand und auch bei allen staatlichen Angelegenheiten diesem zu folgen hatte, so war dem Papste hierdurch ein indirekter Einfluß gegenüber dem Landesherrn gegeben.

Die bedeutendsten Vertreter der katholischen Monarchomachen sind der Spanier Mariana (Werk: De rege ac regis institutione), sowie die Jesuiten Mollina, Suarez (Werk: Tractatus de legibus ac Deo legislatore), Bellarmin und der Franzose Boucher (Werk: de justa Henrici Tertii abdicatione e Francorum regno). Mariana, übrigens auch Jesuit, geht in seinem Buche so weit, daß er nicht bloß dem Volke ein Absetzungsrecht gegenüber dem König gewährt, er gibt sogar jedem einzelnen Bürger das Recht zur Ermordung eines ketzerischen Fürsten. So feiert er den an Heinrich III. vollzogenen Meuchelmord. Das Ärgernis, das das Buch Marianas erregte, suchte der Jesuiten-General Aquaviva im Jahre 1610, als auch Heinrich IV. ermordet war, abzuschwächen durch ein Dekret, das nach seinem Inhalt aber eher als ein Dokument des Monarchomachentums gezählt werden darf, als daß es als Widerlegung der Marianischen Lehren anzusehen ist. Denn es verbietet nicht schlechthin den Fürstenmord, sondern es heißt in dem Dekret nur: „ne quis affirma praesumat, licitum esse q u i c u m q u e personae q u o c u m q u e praetextu tyrannidis, reges et principes occidere".[42])

Größere Bedeutung als die katholischen Monarchomachen besitzen die evangelischen, weil sie bereits als direkte Vorläufer der englischen Theoretiker anzusehen sind.[43]) Auch ihre Werke sind in der Hauptsache Streitschriften. Languet schreibt als französischer Hugenotte gegen das französische katholische Königtum, das den evangelischen Glauben zu unterdrücken versucht, und Buchanan stellt sich als Verteidiger den Schotten gegen die katholische Königin Maria Stuart zur Seite. Man kann so auch hier als wesentlichen Zug in den Schriften der protestantischen Monarchomachen feststellen: es sind Gelegenheitsschriften,

---

[42]) Eine genaue Übersicht über die einzelnen Monarchomachen und ihre Werke findet sich bei Gierke, Althusius S. 65 ff. Duhrs, Jesuitenfabeln. Über die Anerkennung der Marianischen Lehre durch den Jesuitismus vergl. Stahl, Der Protestantismus als politisches Prinzip, Berlin 1853.

[43]) Die hervorragendsten protestantischen Monarchomachen und ihre Werke sind Buchananus (Werk: de jure regni apud Scotos dialogus) um Julius Brutus (Hubert Languet) (Werk: vindiciae contra tyrannos).

weniger um ein System der Volkssouveränität darzulegen, als um einen einmaligen Empörungsakt zu rechtfertigen.

Wie in der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre wird auch bei den Monarchomachen die Rechtstellung der Fürsten auf einen zwischen diesem und dem Volke abgeschlossenen Vertrag zurückgeführt. Dieser Vertrag ist nicht um des Fürsten willen, sondern des Volkes wegen abgeschlossen.[44]) Dieser Unterwerfungsvertrag wird von den Monarchomachen rechtlich ganz nach der Art privatrechtlicher Verträge behandelt. Die Angaben über die Natur des Vertrages schwanken zwischen den formlosen Consensual- bis zu dem regelrechten römischen Verbalcontract, ja einer der Monarchomachen hält sogar eine dingliche Übereignung der Herrschaft für erforderlich. In der Darstellung des Unterwerfungsvertrages als eines gegenseitigen Vertrages liegen aber für die Monarchomachen zwei Schwierigkeiten. Zunächst, wie ist ein solcher Vertrag vereinbar mit dem Bibelwort „alle Obrigkeit stammt von Gott" und ferner, wie läßt sich aus einem solchen Vertrag, der naturgemäß für beide Vertragschließende bindend sein sollte, ein Empörungsrecht, ein Recht des Vertragsbruches, für das Volk herleiten? Und gerade um des Vertragsbruches willen haben, wie wir oben sahen, die Monarchomachen ihre Lehre aufgestellt. Mit dem Bibelwort versöhnte man die Theorie, indem man auf das Buch Samuel zurückgriff und die Krönung Sauls, der stets in der religiös-staatsrechtlichen Literatur eine bedeutende Rolle spielte, als Muster nahm, Saul, der zwar von Gott eingesetzt, aber vom Volk gewählt wurde. Schließlich betrachtete man das ganze Verhältnis zwischen Gott, Fürsten und Volk nach der lehnsrechtlichen Auffassung. Gott war der oberste Lehnsherr, der Fürst sein Vasall und diesem wieder das Volk untertan, also konnte dieses sich gegen den Fürsten erheben, ohne zugleich auch gegen das Gebot Gottes zu verstoßen. Auf diese Weise hatte man eine theokratische Begründung des Empörungsrechtes gefunden.[45]) Mit der Vertragstheorie brachte man das Widerstandsrecht in Einklang, indem man die Ansicht vertrat, daß der Vertrag seitens des Fürsten bedingungslos, seitens des Volkes aber unter der stillschweigen-

[44]) Non populos propter magistratum, sed contra magistratus propter populum fuisse creatos. So in der anonymen Monarchomachenschrift: De jure magistratuum.

[45]) Vergl. Treumann a. a. O. S. 56 ff.

den Bedingung geschlossen war, nur dann zu gehorchen, wenn der Fürst gut und gesetzestreu regierte.[46]) Die Volkssouveränität, die sich naturnotwendig aus dieser Vertragsauslegung ergab und die man mit biblischen, historischen und zivilrechtlichen Gründen zu belegen versuchte,[47]) hatte in letzter Konsequenz zu einem Recht des Volkes zur Erhebung und sogar zum Mord des Fürsten geführt. Auf diese Weise wurde versucht, wissenschaftlich zu belegen, was als politisches Ziel erstrebt wurde, das Recht des Widerstands in Glaubensdingen gegen einen einem anderen Bekenntnis angehörenden Fürsten und die Möglichkeit, sich den aus dem ius reformandi ergebenden Folgen zu entziehen. In der Lehre der Monarchomachen erscheint die mittelalterliche Volkssouveränitätslehre gleichsam zu einem End- und Höhepunkt entwickelt. Radikaler konnte die Souveränität der Gesamtheit nicht mehr dargestellt, eine abhängigere Stellung dem Fürsten nicht zugewiesen werden. Aber eins fehlt auch in der Souveränitätslehre der Monarchomachen noch gänzlich, die Souveränität des Individuums. Wie in dem antiken Staat Demokratie als herrschende Staatsform möglich war, in einem Staat, in dem zwar dem einzelnen Bürger eine staatsfreie, nicht aber eine bewußt zuerkannte Freiheitssphäre gegeben war, so ist die gesamte Volkssouveränitätslehre des Mittelalters und der Reformationszeit nicht darüber hinausgekommen, bei aller Machtstellung der Volksgesamtheit dem einzelnen einen würdigen Platz anzuweisen. Als Glied der Gesamtheit konnte der einzelne Staatsbürger Rechte ausüben, aber sie standen ihm nicht dank seiner Staatsbürgerqualität zu.[48]) Den einzelnen in der Gesamtheit erkannt zu haben, ist das unbedingte Verdienst des Naturrechts. Erst als sich dieses Naturrecht mit der Lehre der Volkssouveränität verband, entstand jene Theorie, die von Stahl mit gutem Grund in allen seinen Werken als das Prinzip der Revolution bezeichnet wird, der Revolution, weil sie durch den Gedanken des souveränen Individuums die Omnipotenz des Staates, mag dieser absolutistische oder dualistische Form besessen haben, zerstörte. Demgegenüber aber hat die Theorie

---

[46]) Treumann a. a. O. S. 62 ff.
[47]) Einzelheiten und Belegstellen bei Treumann, S. 68 ff.
[48]) Dem widersprechen auch nicht die Ausführungen Gierkes (Genossenschaftsrecht, III, 514). Denn wenn man auch dem Individuum Wert beilegte, so kommt es doch sehr darauf an, ob dieser Wert als Würde absolut, oder ob er von einem anderen Wertträger abgeleitet ist.

durch die bewußte Anerkennung des Staates und durch die festumrissene Darstellung der diesem gegebenen Arbeitssphären dessen innere Kraft unendlich vermehrt. Bevor wir die Vereinigung der Volkssouveränitätslehre mit dem Naturrecht und die daraus für Theorie und Praxis entspringenden Folgen betrachten, sei zunächst noch ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Naturrechts bis zu diesem Zeitpunkt geworfen.

II. Die naturrechtliche Lehre

Grundlage

„Die Frage, woran erkenne ich, was gerecht und was ungerecht ist, setzt eine höhere voraus: wodurch ist Gerechtes und Ungerechtes, was bewirkt diese Unterschiede, was ist die Quelle alles Sollens? Die Antwort auf letztere Frage ist daher das Entscheidende für jede Ethik. Die Philosophie, welche nur anerkennt, was aus der Vernunft folgt, kann auch diese Quelle des Ethos nirgend anders als in der Vernunft suchen. Darin besteht das Naturrecht.“ [49]) In dieser Weise sucht Stahl das Wesen des Naturrechts zu definieren. Wenn man auch zugeben muß, daß diese Kennzeichnung des Naturrechts durchaus nicht vollständig ist, und nur dessen eine Seite berücksichtigt, so ist sie nach der Richtung hin bedeutsam und durchaus zutreffend, daß sie anerkennt, daß das Naturrecht als erstes Rechtssystem auf einer autonomen Ethik aufgebaut ist. Mit Recht sagt Stahl (an der gleichen Stelle): „Das Prinzip, welches das Naturrecht und die ganze Vernunftsphilosophie zugrunde legen, ist das reine Denken. Sie wollen nicht von Moral und Gerechtigkeit ausgehen, sondern sie erst aus diesen finden.“ Damit steht aber das Naturrecht in scharfem Gegensatz zu allen früheren Rechtssystemen. Denn diese, speziell auch die mittelalterliche Volkssouveränitätslehre, waren durchaus religiös orientiert. Nicht als ob das Naturrecht von Anfang an sich rein rationalistisch gezeigt und an allen dogmatischen Überlieferungen vorübergegangen wäre. Gewiß nicht, der reine rationalistische Charakter des Naturrechts, seine anthropozentrische Natur sowie die autonome Begründung der Ethik finden sich

[49]) Stahl, Die Philosophie des Rechts, Bd. II, S. 106 ff.

in Reinheit erst bei den späteren Vernunftrechtlern, bei Kant insbesondere, bei Fichte und, um auch einen Praktiker zu nennen, bei Rotteck. Aber von Anfang an ist dem Naturrecht immanent, daß es sich auf die menschliche Vernunft stützt, göttliches und menschliches Recht sondert, jedem der beiden seine eigene Sphäre anweist, wobei die des göttlichen Rechts eine immer geringere Bedeutung erhält.[50]) Dieser areligiöse Gehalt des Naturrechts zeigt sich schon bei dessen erstem Vertreter, Hugo Grotius, mit aller Schärfe ausgeprägt.[51]) Mit der Begründung der Ethik und Gerechtigkeit auf den menschlichen Verstand erhält das menschliche Individuum einen bisher unbekannten Wert. Der Einzelmensch, der vorher nur als Glied einer Gruppe eine bedeutungslose Rolle spielte, wird nunmehr Urheber und Brennpunkt der staatlichen Gemeinschaft. Übereinstimmend mit seiner philosophischen Grundlage baut das Rechtssystem des Naturrechts auf der individualistischen Lehre vom Sozialvertrage auf. Auch hier zeigt sich nicht sofort die Theorie in ihrer ganzen Ausbildung. Nach Gierke[52]) war der Gedanke, daß die Basis der staatlichen Gemeinschaft ein Gesellschaftsvertrag sei, bereits im Mittelalter zum Ausspruch gelangt. Aber auch Gierke erkennt an, daß sich die individualistischen Folgerungen — vielleicht sagt man besser Voraussetzungen — nur vereinzelt Bahn gebrochen haben. Die Begründung eines Sozialvertrages aus dem angeborenen Recht des menschlichen Individuums erkennt auch Gierke einer späteren Zeit zu, er vindiziert diese Idee für Althusius.[53]) Die naturrechtliche Lehre bis

---

[50]) Windelband, Geschichte der Philosophie, Tübingen 1907, 4. Aufl., S. 358.

[51]) Hugonis Grotii, de Jure belli ac pacis libri tres. Einleitung Kapitel II. (Et haec quidem quae jam diximus, locum aliquem haberent etiamsi daremus, quod sine summo sceleri dari nequit, non esse Deum, aut non curari ab eo negotia humana.) Wenn auch Grotius in den nächstfolgenden Sätzen seine eigene Gottgläubigkeit versichert und im nachstehenden Kapitel erklärt, daß wie alle Dinge der Welt auch das Naturrecht auf Gott zurückzuführen sei, so liegt darin keine Zurücknahme des Eingangs wiedergegebenen Satzes. Es bleibt dabei, daß Grotius als erster die göttliche Autorität nicht als Essentiale der Rechtsordnung ansieht. Ihm folgen Pufendorf, „de jure Naturae et gentium libri octo.", Lib. 7, Cap. 3; Boehmer, In jure publ. univ., Lib. 1, Cap. 2, § 24 ff.; Leyser, in Dissertatione de logomach. in jure, § 64; Hoepfner, Naturrecht, § 176, vergl. hierzu Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, I, 59.

[52]) Gierke, Althusius, S. 96.

[53]) Gierke, Althusius, S. 100, dagegen Jellinek, Allgemeine Staatsl., S. 199, der die Urheberschaft der modernen wissenschaftlichen Vertragslehre dem Engländer Hooker zuschreibt.

zu ihrer Vereinigung mit der Volkssouveränitätslehre werden wir in ganz kurzen Zügen an drei ihrer Hauptvertreter zu verfolgen haben. Es muß übrigens an dieser Stelle betont werden, daß auch die frühen Naturrechtler (Althusius, Grotius) sich nicht bloß mit dem Staatsentstehungsvertrag, dem Sozialvertrage, sondern auch mit dem Unterwerfungsvertrag, dem Vertrag zwischen Herrscher und Volk, befaßten. Wenn dabei auch die meisten zu der Ansicht gelangten, daß die Herrschergewalt auf der Verleihung seitens des Volkes beruhe, so kann man doch nicht sagen, daß sie Anhänger der Volkssouveränität sind. Wenn sie in vielen Punkten sich auch die theoretische Begründung der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre zu eigen gemacht haben, so hüten sie sich wohl, die Konsequenzen dieser Lehre, das Recht der Empörung und der Absetzung des Fürsten, zu ziehen. Für die frühen Naturrechtler ist die Ableitung der Fürstengewalt aus dem Volke wohl eine wissenschaftliche Lehre, aber, abgesehen von Hobbes, keine Voraussetzung politischer Forderungen. Von einer Verbindung von Naturrecht und Volkssouveränität läßt sich m. E. daher erst von dem Zeitpunkt an sprechen, wo das Naturrecht die wissenschaftliche Grundlage für die Erklärung der Entstehung des Staates bildet und die Lehre vom Subjektionsvertrag und der daraus entspringenden Volkssouveränität zur Aufstellung politischer Forderungen demokratischer Richtung führt.

Althusius, Grotius

Althusius hat als erster Schriftsteller neben dem Subjektionsvertrag dem den Staat begründenden Vertrag nähere Beachtung geschenkt. Die Begründung des Staates führt er auf Konsensualverträge der Einzelmenschen zurück, die zwar in der Natur des Menschen begründet, aber vollkommen freiwillig abgeschlossen sind.[54]) Bei Grotius finden wir in wenigen Sätzen den Gesellschaftsvertrag bereits in solcher Form dargestellt, daß es sich nach Gierke[55]) und Stahl[56]) bei allen späteren Naturrechtlern nur noch um einen Ausbau der Althusius-Grotiusschen Lehre handelt. So ist bei Grotius die naturrechtliche Vertragslehre

[54]) Gierke, Althusius, S. 99 ff.
[55]) Althusius, S. 101.
[56]) Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. II, S. 170.

völlig ausgeprägt in dem Satze: „Der Staat ist eine vollkommene Verbindung freier Menschen, die sich des Rechtsschutzes und des Nutzens wegen zusammengetan haben.“ [57]) (Übersetzung aus der Ausgabe der „Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens von Kirchmann“, Berlin 1889.) Wenn Grotius auch im übrigen auf der gleichen theoretischen Grundlage wie die mittelalterliche Volkssouveränitätslehre steht, so trennt er sich in den praktischen Schlußfolgerungen völlig von dieser.[58]) Verwirft er doch unbedingt das Recht des Volkes auf Empörung.[59]) u. [60])

---

[57]) Grotius, Buch I, Kap. 1, § 14. Est autem civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa societas.

[58]) Grotius, Buch II, Kap. 9, § 8.

[59]) Grotius, Buch I, Kap. 3, § 8. Atque hoc loco reicienda est eorum opinio, qui ubique et sine exceptione summam potestam esse volunt populi, ita ut ei reges quoties imperio suo male utuntur, et coercere et punire liceat quae sententia quot malis causam dederit, et dare etiamnum possit, penitus animis recepta, nemo sapiens videtur . . . . . Nam primum quod asseverant eum a quo aliquis constituitur esse superiorem constituto, verum dumtaxat est in ea constitutione, cuius effectus perpetuo pendet a voluntate constituentis; non etiam in ea quae ab initio est voluntatis, postea vero effectum habet necessitatis.

[60]) Jellinek (Allgemeine Staatslehre, S. 199) schätzt die Bedeutung von Grotius für die Entwicklung der Vertragslehre nicht hoch, da es bei ihm noch an einer durchgreifenden systematischen Erörterung des Sozialvertrages fehle. Daß diese Darstellung fehlt, ist richtig, wenn auch die Anmerkung Jellineks, daß Grotius nur im § 15 seiner Prolegomena in einigen kürzeren Sätzen die Vertragslehre erwähne, nicht zutreffend ist, wie aus dem oben aus Buch I, Kapitel 1, wiedergegebenen Satze hervorgeht. Andererseits ist bereits bei Grotius eine so genaue Vorstellung des Gesellschaftsvertrages vorhanden, daß man seine Bedeutung richtiger mit Stahl dahin einschätzen wird, der von ihm sagt: (Buch II, S. 169 ff.) „Er zeichnete das Unternehmen vor, einen Rechtsbau aufzuführen mit Abstraktion nicht bloß von dem Urheber der sittlichen Ordnung, sondern auch von dem Inhalt der wirklich gegebenen (objektiven) sittlichen Ordnung, lediglich aus der Natur des Menschen. Er gab der Vorstellungsweise den ersten Ausdruck, daß der Staat keine Autorität in sich selbst über die Menschen hat, sondern sich nur durch deren Vertrag erhalte, und keinen Zweck in sich selbst, sondern nur zum Zweck der Menschen diene . . . . . Es ist somit bei Grotius ein Prinzip ins Leben getreten, das in seiner Weiterbildung zur Lehre Kants und Rousseaus, zur französischen Revolution mit Notwendigkeit führte. Die Lehre des Grotius, daß die Untertanenpflicht ihren Grund in ihrem stillschweigenden Vertrage habe, ist bei ihm ganz unscheinbar und unverfänglich. Sie brauchte aber nur in ihrem ganzen Inhalt und in ihren Folgerungen entwickelt zu werden, so war sie das, was ein Jahrhundert später die Ordnung Europas umstürzte. So ist eine Schneeflocke, die sich am Bergesgipfel ablöst, unscheinbar; aber sie wälzt sich fort und fällt dann als zerschmetternde Lawine in die Tiefe.“

Hobbes

Nach der Anschauung Jellineks[61]) sind die Darlegungen des Grotius und die des Althusius nur Andeutungen des Sozialvertrags, dessen Durcharbeitung und theoretische Begründung er als das Werk des Engländers Thomas Hobbes ansieht. Hobbes entwickelt den Staatsvertrag aus einem menschlichen Urzustand, indem die unter den Menschen herrschende Eifersucht, Habgier und Eitelkeit die isoliert lebenden Individuen zu einem staatlichen Zusammenschlusse zwang.[62]) Der von den Einzelmenschen abgeschlossene Vertrag ist ein einheitlicher Sozial- und Subjektionsvertrag. Durch den Zusammenschluß unterwerfen sich die einzelnen einem Gesamtwillen, der in der Person eines Monarchen verkörpert wird. Sie verzichten auf jedwedes Persönlichkeitsrecht.[63]) Im Gegensatze zu den meisten Absolutisten versucht Hobbes eine Begründung der absoluten Herrschaft nicht, indem er sie auf einen metaphysischen Ursprung der Monarchie stützt, er sucht sie naturrechtlich, rein rationalistisch zu begründen. Und darin liegt die Bedeutung von Hobbes für die Entwicklung des Konstitutionalismus. Denn seine Lehre, als Stütze der absoluten Monarchie aufgestellt,[64]) führt bei logischer Durchdenkung infolge der von ihm anerkannten Stellung des Individuums als einer vertragsschließenden Partei zur Lehre vom souveränen Einzelmenschen. Sie birgt in sich den Keim aller Theorien, die zur Forderung der Menschen- und Grundrechte führten, und den Staat auf der Basis der Volkssouveränität errichteten.[65]) So bedeutsam auch

---

[61]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 200 ff.

[62]) Vergl. Tönnies, Thomas Hobbes, Deutsche Rundschau, Jahrgang 1889, S. 110 ff.; Bluntschli a. a. O. S. 95 ff.

[63]) Hobbes, De cive caput, VII, 12: „Recipit enim (nämlich Monarchia) imperium a populo; sed ut proxime supra ostensum est, populus statim id factum est, persona esse definit; pereunte autem persona, perit omnis ad personam obligatio.

[64]) Auch bei Hobbes finden wir die oben aufgestellte Behauptung bestätigt, daß wissenschaftliche Theorien in der Staatslehre sehr häufig zur Erreichung politischer Zwecke entwickelt wurden. Denn die Theorie des Hobbes sollte zur Widerlegung der Lehre der englischen Republikaner führen, die sich zur Absetzung eines ungerechten Königs für berechtigt hielten. (Leviathan, Kap. 18 „summa potestas propter malam reipublicae administrationem habenti tolli non potest.") Vergl. auch Rehm, Geschichte, S. 245.

[65]) So Comte, „Hobbes ist der wahre Vater der revolutionären Philosophie" (Discours de phil. posit. V, 499). Ranke, Englische Geschichte, Bd. IV,

die Untersuchungen einiger der späteren Naturrechtler gewesen sein mögen, für die Idee des Konstitutionalismus haben weder Pufendorf,[66]) Thomasius,[67]) Alberti oder Seckendorf, noch Leibnitz und auch nicht Spinoza[68]) neue Wege gewiesen oder von nachhaltiger Wirkung an dessen Grundlagen mitgearbeitet.[69]) In der vorliegenden Untersuchung,

---

S. 325, und vor allem Jellinek, Die Politik des Absolutismus und die des Radikalismus (Hobbes und Rousseau). Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. II, S. 3 ff.

[66]) Pufendorf verdanken wir die systematische Gliederung der Lehre. Bei ihm findet sich auch frühestens das dem späteren Naturrecht eigene Betonen aller Rechte vor den Pflichten. Landsberg-Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München und Leipzig, Bd. II, 1, S. 12 ff.

[67]) Thomasius hat, wenn auch lange nicht mit gleicher Folgerichtigkeit wie sein Zeitgenosse Locke, den Gedanken der Toleranz zum ersten Male in Deutschland energisch vertreten. In seinem Buch: „Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten" lehnt er sich häufig an Lockes Toleranzbriefe an. Sein Toleranzgedanke beschränkt sich aber darin, daß seiner Meinung nach nur solche Andersgläubige, und zwar nur Christen zu dulden sind, welche den allgemeinen Frieden des Staates nicht stören, d. h. durch ihre Religionsausübung den Anhängern des herrschenden Glaubens keine Gelegenheit des Anstoßes geben. Landsberg-Stintzing, II, 1, S. 85 ff. White, Abhandlung über Thomasius in „12 Staatsmänner", München 1913.

[68]) Wenn auch Spinoza einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der konstitutionellen Theorie ausgeübt hat, so soll doch ein Satz aus seinem Tractatus theologo-politicus Erwähnung finden, der in einer der damaligen Zeit weit vorauseilenden Weise einen der Zielpunkte des Konstitutionalismus wiedergibt. Spinoza fordert nämlich von dem Staate: „Aus den oben dargelegten Grundlagen des Staates folgt ganz offenbar, daß der letzte Zweck des Staates nicht ist, zu herrschen, noch die Menschen in Furcht zu halten, oder sie fremder Gewalt zu unterwerfen, sondern vielmehr den einzelnen von der Furcht zu befreien, damit er so sicher wie möglich leben und sein natürliches Recht zu sein und zu wirken ohne Schaden für sich und andere Menschen vollkommen behaupten kann. Es ist nicht der Zweck des Staates, die Menschen aus vernünftigen Wesen zu Tieren oder zu Automaten zu machen, sondern vielmehr zu bewirken, daß ihr Geist und Körper ungefährdet seine Kräfte entfalten kann, daß sie selbst frei ihre Vernunft gebrauchen und daß sie nicht in Zorn, Haß und Hinterlist sich bekämpfen noch feindselig gegeneinander gesinnt sind. Der Zweck des Staates ist also in Wahrheit die Freiheit." (Baruch de Spinoza, Theologisch politischer Traktat, Deutsche Ausgabe von Carl Gebhardt, Leipzig 1908, 20. Kapitel.) Trotz dieser alle zeitgenössischen Schriftsteller überragenden Ausführungen ist Spinoza vielleicht wegen seiner theologischen Begründung des Rechts und objektiven Rechtsableitung auf die Entwicklung der Theorie einflußlos geblieben. Vergl. Landsberg-Stintzing, II, 1, S. 11 und Anmerkung 144.

[69]) Ebenso R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre, Bd. I, 68.

bei der es sich nicht um eine systematische Darstellung des Naturrechts, sondern nur um einen Überblick über die Entwicklung der geistesgeschichtlichen Grundlagen der konstitutionellen Theorie handeln soll, dürfen wir sie füglich bei unseren Betrachtungen übergehen.

III. Die Vereinigung der Volkssouveränitätslehre und Naturrecht

Die Wirkungen des Calvinismus

Wir sprachen davon, daß bei allen Kirchenreformern der Gedanke der gottgegebenen Machtstellung der staatlichen Obrigkeit vertreten wird. Wir fanden dies sowohl bei Luther wie bei Calvin. Aus den Religionssystemen Luthers und Calvins entwickelt sich aber allmählich eine ganz verschiedene Auffassung über die Stellung der Obrigkeit und des einzelnen Bürgers im Staate. Im Calvinismus tritt der Wert der Einzelpersönlichkeit ganz anders hervor als im Luthertum.[70]) Die calvinistische Prädestinationslehre führt nicht zu der Selbstaufgebung in Gott und zu dem starken Altruismus des Luthertums — sie verleiht dem Individuum eine ganz andere Bedeutung dadurch, daß sie ihm die vorbestimmte Aufgabe der Erfüllung einer von Gott gegebenen Verpflichtung zuweist. Die Wirkung dieser Prädestinationslehre zeigt sich in der dem Naturrecht ähnlichen Stellung des Calvinismus zum Sozialvertrag. Für den Calvinismus ist der Staat im Gegensatz zum Luthertum aus dem von Gott gewollten und angeordneten Zusammenschlusse der Staatsbürger hervorgegangen. Als Analogie wird die alttestamentarische Auffassung des Staates als eines Bundes mit Gott herangezogen. Hierzu kommt vielfach eine Kirchenverfassung, die in starkem Maße auf Repräsentation und Majoritätswahlen aufgebaut ist. Wenn auch in seinen Anfängen der Calvinismus noch durchaus aristokratisch und autoritativ orientiert war, so darf man doch mit Troeltsch sagen, daß die Stellung des Individuums im Calvinismus in der Richtung des Naturrechts und Kants liegt, während das Luthertum dem Einzelmenschen eine in dem

[70]) Hierfür und die folgenden Ausführungen vergl. Troeltsch, Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit in Kultur der Gegenwart, Bd. IV, 1, S. 577 ff und 585 ff.

Gedankengange der Mystik verbleibenden Rolle zuweist. Aus diesen inneren Gründen, wozu noch die politischen Zustände derjenigen Länder als äußere Ursache hinzutreten, in denen der Calvinismus seine Stützpunkte besaß, ergibt sich die ungeheuere Bedeutung des Calvinismus für die Entwicklung der konstitutionellen Idee. Ein kurzer Blick auf die calvinistischen Länder und auf diejenigen, in denen der Calvinismus eine starke Minderheit besitzt, wird uns dies bestätigen. In Frankreich[71]) bildete der Calvinismus in einem sonst katholischen absolutistischen Staate eine der Zahl nach und durch die Person seiner Anhänger gewichtige Minderheit. Im Gegensatze zu seiner Genfer Heimat hatte er sich in Frankreich infolge der räumlichen Ausdehnung des Gebiets seiner Verbreitung eine durchgeführte Synodalverfassung geschaffen. Trotz dieser demokratischen Verfassung waren die französischen Calvinisten von Hause aus durchaus nicht Demokraten. Ihrer sozialen Herkunft nach gehörten sie zu einem großen Prozentsatz dem Adel an. Aber aus religiösen wie auch aus sozialen Gründen standen sie in einem schroffen Gegensatze zu dem absoluten Königtum. Dieses galt für sie als die Herrschaft der Sünde. Ihr Bestreben ging auf die Erneuerung der vorabsolutistischen Ständeherrschaft, und in diesem Bestreben benutzten sie die aus der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre herrührenden Gedanken von dem Rechte der Empörung wider eine sündige Herrschaft und bedienten sich der von dem Naturrecht und dem Humanismus geschmiedeten Waffen. Ganz anders als in Frankreich war die religiös-politische Lage in den Niederlanden. Der religiöse Befreiungskampf war hier schon zusammen mit dem politischen durchgefochten worden. Zwar war der Calvinismus zum Staatskirchentum erhoben, aber die Staatsmacht selbst hielt sich, wohl in dem Gedanken an ihre Entstehung allen religiösen Gruppen gegenüber neutral. Infolge der Trennung von Staatsmacht und Staatskirchentum war der große Teil des städtischen Bürgertums religiös indifferent. In dem Kampfe für die Zurückdrängung des Theologentums aus dem Staatsregiment unterlag allerdings die städtische Partei unter der Führung von Oldenbarneveldt und Hugo Grotius, aber nur deshalb, weil sich die Oranier aus politischen Gründen mit dem orthodoxen Calvi-

[71]) Vergl. Müller: Calvin und die Anfänge der französischen Hugenottenkirche. Preuß. Jahrb. 1903, S. 371.

nismus verbunden hatten. Aber trotzdem standen religiöse Toleranz und liberale Duldung aller Bekenntnisse in voller Blüte.[72]) Descartes und Spinoza fanden in den Niederlanden ihr Asyl. Die jüdischen Gemeinden wurden anerkannt und den Menoniten volle Religionsfreiheit zugestanden. In ursächlichem Zusammenhang mit der toleranten Handhabung des Staatskirchentums stand, daß sich allenthalben Sekten und freikirchliche Gemeinden bildeten und daß sogar innerhalb der Staatskirche ein starker freiheitlicher Geist wehte, in dessen Wirken sich die Bildung von zahlreichen Sondergemeinden vollzog. Je zerklüfteter und konventikelhafter sich aber das religiöse Leben zeigt, um so unmöglicher wird es, daß der Staat mit einer Religionsgruppe einen Bund zur Alleinherrschaft einer Staatskirche abschließt. Ein solcher Zustand bildet vielmehr den günstigsten Nährboden für den entkirchlichten Staat einerseits und auf der anderen Seite führt es zu der völligen Fernhaltung des Staates von dem religiösen Leben und den kirchlichen Gemeinschaften, d. h. in letzter Linie zur Trennung von Staat und Kirche. Von ganz besonderer Bedeutung für die Entwicklung der konstitutionellen Idee wie des verfassungsmäßig verwirklichten Konstitutionalismus sind die religiösen Bewegungen auf der englisch-schottischen Halbinsel und damit im Zusammenhange der transatlantischen englischen Kolonien. In Schottland wurde durch Knox die Lehre des Widerstandrechts in den Calvinismus hineingetragen und so eine Verbindung der Religion mit der Volkssouveränitätslehre hergestellt. In England hatte sich in ganz abweichender Entwicklung hierzu unter Heinrich VIII und Elisabeth eine eigenartige religiöse Bildung vollzogen, ein Calvinismus, aufgebaut auf dem Episkopalsystem, der sogenannte Anglikanismus, die englische Hochkirche. Der Geist des Anglikanismus war absolutistisch, der König war der Mittelpunkt des gesamten kirchlichen Lebens; Filmer mit der Ableitung der königlichen Gewalt aus der patria potestas Adams wird zum

[72]) Man geht nicht fehl, wenn man hiermit die Blüte der niederländischen Kunst und Wissenschaft in Beziehung setzt. Die Bilder eines Franz Hals, Teniers, Jan van Meers u. a. m. wären in einem streng calvinistischen Staate kaum denkbar gewesen. Die Naturwissenschaften waren zu einer vorher nie erreichten Höhe gelangt, Huygens lehrte an der Hochschule des Landes und die Erfindung des Mikroskops durch Leeuwenhoek fällt in diese Zeit. Amsterdam war der Druckort der in anderen Staaten verbotenen Schriften.

Verkünder der anglikanischen Staatslehre.[73]) Gegenüber der Verquickung des Calvinismus mit katholischen Formen wandte sich eine Partei, die sich im Gegensatze zu der papistisch verunreinigten Hochkirche den Namen „Puritaner" beilegte. Durchtränkt mit dem Geiste schottischer Volkssouveränitätslehre, dem holländischen Toleranzgedanken und politischem Republikanismus bekämpften die Puritaner zugleich mit dem katholisierenden Anglikanismus das absolutistische Königtum der Stuarts. Karl I. versuchte es vergeblich, 11 Jahre ohne Parlament zu regieren. Als er seine absolutistischen Maßnahmen auch in Schottland einzuführen beabsichtigte, wurde er durch die dort drohende Empörung gezwungen, nunmehr auch in England ein Parlament einzuberufen. Die Mitglieder dieses Parlaments waren zum größten Teil presbyterianisch gesonnen. 1642 rüstete dieses Parlament ein Heer aus und diesem Heere zusammen mit den Schotten glückte es, den Episkopalismus zu Fall zu bringen und in England eine rein calvinistische Kirche zu errichten. Aber bald zeigte sich in diesem Parlamentsheer ein ganz neuer religiöser Geist.[74]) Puritanische Flüchtlinge, die aus den Niederlanden und Amerika in ihr Vaterland zurückkehrten, vermehrten die Zahl der Anhänger sektirerischer Lehren, die sich bereits früher bei den Brownisten geäußert hatten. Bald setzten sich in dem Heere ihre Anschauungen von religiöser Gewissensfreiheit, von demokratischer Gemeindenbildung und damit Hand in Hand eine demokratisch-republikanische Auffassung des Staates durch.[75]) Die Folge war, daß sich in England auf dem Boden dieser Lehre die verschiedensten Sekten und Gemeinden herausbildeten,

---

[73]) Vergl. dazu Jellinek, Adam in der Staatslehre: Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. II.

[74]) Außer dem obenerwähnten Aufsatz von Troeltsch vergl. dazu Rehm, Staatslehre, S. 215; Max Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, Arch. f. Sozialw. und Sozialpolitik, Bd. XXI, S. 42 ff.

[75]) Hier trat auch zum ersten Male die Forderung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts gefolgert aus der Vertragstheorie auf. Bei einem Offiziersrate des Presbyter-Heeres fielen die Worte: „Derjenige, der unter einer Regierung lebt, muß sich ihr selbst unterworfen haben; der ärmste Mann in England ist nicht an die Regierung gebunden, wenn er nicht ein Stimmrecht gehabt hat, um sich unter sie zu stellen. Alle Beschränkungen des Stimmrechts verstoßen gegen göttliches und Naturrecht. Es gibt keinen Grund dafür, daß ein Lord 20 Bürger wählt, ein Gentleman 2 und ein armer Mann gar keinen. Die Gesetze beruhen auf dem Volke. Es können daher bei der Gesetzgebung einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden". Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, Berlin 1901.

unter denen die Quäker eine für unser Thema besondere Wichtigkeit erlangten. An der Spitze des Heeres, des Heeres der Indepedenten oder Leveller, stand ein Mann wie Cromwell, in dessen Händen bei der Zerspaltung des Parlaments und aller sonstigen Parteien bald alle Fäden des Staates zusammenlaufen mußten. Unter seiner Führung gerieten Heer und Parlament in stets radikaleres Fahrwasser, bis schließlich die mittelalterliche Volkssouveränitätstheorie durch ihn in der Hinrichtung des Königs ihre späte Verwirklichung fand. Wie es diese Lehre erforderte, wurde der König als die sündhafte Obrigkeit von dem frommen und souveränen Volke gerichtet. Nach der Erklärung der Republik versuchte Cromwell einige Zeit vergeblich mit dem Parlament, später ohne dieses seine Idee von dem christlichen Staat in Wirklichkeit umzusetzen. Nach seinem Tode zerfiel zwar sein Werk, soweit es die Verwirklichung eines christlichen Staates zum Ziele hatte, die Stuarts kehrten zurück. Gerettet wurden religiöse Toleranz und freie Gemeindenbildung, die dann später unter den Oraniern auch ihre gesetzliche Festlegung fanden. Mit dem Rechte des Staatsbürgers auf Gewissensfreiheit und freie Ausübung des Kultus hatte der Individualismus auf geistigem Gebiet den entscheidenden Sieg errungen.

Ihren weltgeschichtlichen Triumph hat die Staatslehre des Independentismus in den Verfassungen der Nordamerikanischen Staaten gefeiert. Während Anfangs in Neu-England die altcalvinistische strenge staatskirchliche Auffassung bis zur letzten Konsequenz, der Hinrichtung der Ketzer, befolgt wurde,[76]) setzte sich seit 1632 der Toleranzgedanke und die demokratische Verfassung hier in weit stärkerem Maße als in dem Mutterlande durch. Die von England herübergekommenen Independenten, Quäker und Sektierer schlossen jene berühmten Verträge ab, in denen die Freiheit des religiösen Gewissens garantiert ward.[77]) Roger Williams war es, der getreu seinem Wahlspruch:[78]) „Ich verlange keine Freiheit für mich, die ich nicht andern gönne," die Gewissensfreiheit in den von ihm gegründeten Siedelungen in Massachussetts verwirklichte, Siedelungen, die sich später zu dem Staate Rhode Island zusammen-

[76]) Troeltsch a. a. O. S. 566 ff.
[77]) Vergl. zu diesen und den folgenden Ausführungen Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrrechte, 2. Aufl., 1904.
[78]) Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, Leipzig 1906, S. 15.

schlossen. Jellinek hat uns nachgewiesen, welche Bedeutung die neuamerikanischen Staatsgründungsverträge für die Festlegung von Grundrechten in den europäischen Verfassungen besitzen. Für unsere ideengeschichtliche Untersuchung ist es vor allen Dingen von Wichtigkeit, darauf hingewiesen zu haben, wie sich auf der religiösen Grundlage des Calvinismus die Prinzipien des Individualismus entfalteten, die in Neu-England im Gegensatze zu den englischen bills of rights dazu führten, daß nicht nur gewisse Grundlinien für die staatliche Organisation aufgestellt, sondern vor allem die Grenzen zwischen Staat und Individuum bestimmt gezogen werden. „Das Individuum ist ihnen zufolge nicht erst durch den Staat, sondern durch seine Natur Rechtssubjekt und hat unveräußerliche, unantastbare Rechte.“ [79]) Wenn auch diese Bewertung des Individuums in den neu-englischen Kolonien, wie uns Jellinek ebenfalls nachweist, nicht auf naturrechtlicher, sondern auf religiöser Grundlage basiert, so ist die Verkündigung dieser Lehren in den Verfassungen der Neuengland-Staaten letzten Endes ein Sieg des naturrechtlichen Prinzips. So schreibt, ohne auf die rechtsphilosophische Seite einzugehen, der Geschichtschreiber der Vereinigten Staaten, unter Hinweis auf die Gegensätze der amerikanischen gegenüber der englischen Verfassung: „Die englische Petition of rights im Jahre 1688 war historisch und rückwärtsschauend, die Erklärung Virginiens dagegen unmittelbar aus dem Herzen der Natur und verkündete leitende Grundsätze für alle Völker in künftigen Zeiten.“ [80]) Zeigen uns so einmal die neuenglischen Verfassungen einen vollen Sieg der individualistischen Idee, so sind sie für die Fortbildung der konstitutionellen Theorie nach zwei Seiten hin bedeutsam geworden. Das eine ist, daß durch die Niederschrift der Pflanzungsverträge noch vor der tatsächlichen Staatengründung wie auch durch die Gewährung von Rechten an die neugegründeten Staaten durch die Charten der englischen Könige diese Urkunden als Grundlage der staatlichen Verfassung, ja des Staates überhaupt, angesehen wurden und auf diese Weise beitrugen zu der Bedeutung, die der Konstitutionalismus der Wichtigkeit und Heiligkeit der geschriebenen Verfassung zumaß und heute vielfach noch zumißt.[81]) Der zweite Punkt ist der, daß der Gedanke der Volks-

[79]) Jellinek a. a. O. S. 29.
[80]) Bancroft, History of the United Staates, VII, S. 243.
[81]) Wenn wir auch mit Jellinek sagen müssen, daß durch den Abschluß der Pflanzungsverträge die Staatengründung nicht vollzogen wurde, so kann

souveränität, dessen theoretisches Werden wir seit den Zeiten des Mittelalters verfolgen konnten, bei der völligen Gleichartigkeit und der brüderlichen Gesinnung der Begründer der Independenten- und Quäkerniederlassungen leicht zur staatlichen Wirklichkeit gelangen konnte. Es geschah dies anfänglich ganz naturgemäß in der Form der unmittelbaren Demokratie.

In unseren Untersuchungen wären wir damit an einen für die Entwicklung des Konstitutionalismus wichtigen Entscheidungspunkt gelangt. Wir sahen, wie es den bisher rein theoretisch aufgetretenen Lehren gelungen ist, sich praktisch durchzusetzen. Das Postulat von Grundrechten, mögen diese naturrechtlich oder religiös begründet worden sein, die Lehre von der Volkssouveränität haben sich aus rein gedanklichen Systemen in den amerikanischen Verfassungen zu wichtigen Faktoren des Staatsrechts entwickelt. Wir können damit den eingeschlagenen Weg, der mit der Betrachtung des Calvinismus und den aus ihm entsprungenen staatlichen Konsequenzen begann, verlassen, um zu dem Ausgangspunkte zurückkehrend, die anders geartete und aus anderen Quellen stammende Idee des Konstitutionalismus in Westeuropa zu verfolgen.

Milton, Sidney

Der Kampf der Stuarts mit dem Parlament hat in England zu einer Reihe von Schriften und Gegenschriften Anlaß gegeben, die sich teils auf Seite des Königtums stellten, teils für die Machtstellung des Parlamentes eintraten. Bedeutungsvoll sind diese Schriften dadurch geworden, daß sie einmal zur Stärkung der Parlamentsrechte die mittelalterliche Volkssouveränitätslehre aufgriffen, daß sie sich wissenschaftlich aber zugleich auf das herrschende individualistische Naturrecht stützten, und somit zur Verbindung der beiden Lehren führten. Um die Hinrichtung Karls I. zu rechtfertigen, ging Milton auf das Empörungsrecht des Volkes zurück, wie er dieses in der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre und bei den

---

man doch die Bedeutung und die daraus herrührende Wertschätzung dieser Verträge, insbesondere des sogenannten May-flower-Vertrags, daraus ermessen, daß wohl zum einzigen Mal, sicher aber in der bedeutsamsten Weise in der Weltgeschichte die Verfassunggebung, denn als solche wurde sie von den Vertragschließenden angesehen, der tatsächlichen Staatengründung vorausging.

Monarchomachen vorfand. Für Milton ist das Volk das höhere (superior, judex) gegenüber dem Fürsten. Im Falle einer tyrannisch ausgeübten Herrschaft darf es den Fürsten zur Rechenschaft ziehen und ihn sogar töten. Während der König als Volksbeamter nur durch das Gesetz regiere, mache das Volk das Gesetz durch das Parlament, das somit über allem Gesetz stehe. Der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre entspricht bei Milton die Ableitung der königlichen Gewalt aus dem Volke, in der Begründung der Machtstellung des Volkes folgt er aber bereits durchaus naturrechtlichen Gedankengängen, wenn er z. B. davon spricht, daß die Entziehung der Macht den angeborenen Menschenrechten zuwiderlaufe. Der Begriff des Menschenrechts (birthright) tritt hier zum erstenmal in Verbindung mit der Volkssouvernänitätslehre auf.[82]) Die naturrechtliche Anschauung Miltons zeigt sich hier des ferneren in starkem Maße in einer von ihm verfaßten Flugschrift zu Gunsten der Preßfreiheit.[83]) Zur Unterstützung der absolutistischen Bestrebungen der Stuarts hatte Filmer seine Theorie von der Abstammung des Königtums von Adam entwickelt. Adam hatte nicht nur die patria potestas sondern auch königliche Gewalt über seine Nachkommen besessen. Die Könige sind die legitimen Nachkommen Adams und damit auch die Erben der diesem von Gott übertragenen absoluten Königsgewalt. So fremdartig uns auch heute diese Theorie erscheint, so wurde sie doch seinerzeit als die „offizielle" angesehen und Angriffe gegen sie galten den Stuarts als crimen laesae majestatis. Dennoch wäre heute wohl die Filmersche Lehre vergessen oder zum mindesten als bedeutungslos und ergebnislos unbeachtlich, wenn sie nicht zwei Gegner auf den Plan gerufen hätte, die durch ihre Entgegnungen gegen Filmer über die Widerlegung Filmers hinaus fortbildend an der Staatslehre des Konstitutionalismus wirkten. Der erste war Algernon Sidney, der in seinen discourses concerning government gegen die absolutistischen „menschenentwürdigenden" Darlegungen Filmers Protest einlegt. Er stützt sich dabei auf Hobbes und hier zeigt es sich zum ersten Male wie die Hobbessche Lehre so recht geeignet ist, eine revolutionäre Theorie zu stützen.

---

[82]) Vergl. von den Werken Miltons insbesondere defensio pro populo anglicano 1650, über Milton Rehm, Staatslehre, S. 221; Gierke, Althusius, S. 163; Ranke a. a. O. S. 138.

[83]) Areopagitica; vergl. Ranke, Band III, S. 235 ff.

Wie Hobbes geht Sidney davon aus, daß sich die Menschen einstens in einem Zustand völliger Unabhängigkeit befanden, dann aber aus gegenseitiger Furcht zum eigenen Schutze den Staat auf dem Wege des Vertrages errichteten. Aber, hier stellt sich Sidney im Gegensatz zu Hobbes, die logische Folge dieses Vertrages ist nicht dauernde Unterwerfung, sondern Fortdauer des vertragsmäßig vereinbarten Zustands, d. h. eines Vertrages freiwollender Menschen, der jederzeit gelöst werden kann. Zwar läßt Sidney den monarchischen Faktor im Staate bestehen, aber nur als einen König von Volkes Gnaden. In der Darstellung der Machtverhältnisse findet sich bei Sidney zum ersten Male eine Andeutung der für die gesamte konstitutionelle Lehre so wichtigen Forderung der Gewaltenteilung.[84])

Locke

Bedeutsamer und wirkungsvoller war der zweite Gegner, der sich gegen die Filmersche Theorie wandte, John Locke. In dem ersten seiner Two treatises of government, die zu den grundlegenden Schriften des Konstitutionalismus zu zählen sind, bekämpft er die Filmerschen Anschauungen vom absoluten Königtum. Auch Lockes Lehre ist als politische zu bezeichnen. Es handelt sich für ihn in seinen Abhandlungen über den Staat nicht darum, eine erkenntnistheoretische Darstellung des Staates historisch oder dogmatisch zu geben, seine Darlegungen behandeln vielmehr den „besten Staat", d. h. die Verfassung desjenigen Staates, der den allgemeinen Staatszweck am besten zu erfüllen in der Lage ist. Oberster Staatszweck ist die Erhaltung der Gesellschaft.[85]) Soweit sich Locke mit dem historisch gewordenen Staate befaßt, sucht er diesen Staatszweckgedanken als in dem Werden des Staates immanent wirkend darzustellen. Wie Sidney geht Locke von einem Naturzustand aus. Um die in diesem Naturzustand gefährdete Sicherheit von Leben und Eigentum zu schützen, schließen die Menschen einen Vertrag, durch den sie sich zu einem politischen Körper vereinigen (Sozialvertrag). Wenn nun

---

[84]) Vergl. Gierke a. a. O. S. 163. Nach Sidney ist die Gewalt des Monarchen limited by laws. Die gesetzgebende Gewalt ist beim Volke und wird ausgeübt durch das Parlament. Der Richter, vom König eingesetzt, ist nur an die Gesetze gebunden.

[85]) § 134 the first and the fundamental natural law is the preservation of the society.

Hobbes in einem mit diesem Sozialvertrag verbundenen Subjektionsvertrage das Individuum auf sämtliche Persönlichkeitsrechte zugunsten des Staates und des Herrschers verzichten läßt, so stellt sich Locke Sidneys Spuren folgend auf den entgegengesetzten Standpunkt, daß sich aus der Staatengründung als einem Vertrage freiwollender Menschen ergebe, daß das Individuum auf seine vorstaatlichen Rechte, zu dessen Sicherung der Staat gerade geschaffen worden sei, nicht habe verzichten wollen und können. Denn die Menschen sind als Kinder Gottes zur Selbsterhaltung verpflichtet, der Selbsterhaltungstrieb, ein Naturtrieb, also ein von Gott gesetzter Trieb (Naturgesetz!) zwingt die Menschen zum Staate. Es widerspräche aber diesem Naturtriebe, wenn der Mensch seine Existenz der Willkür eines Oberen unterordnete. Infolgedessen muß die Staatsgewalt über den einzelnen eine bloß beschränkte sein.[86]) Diese Freiheit verficht Locke vornehmlich auf geistigem Gebiete, allerdings nicht in den Treatises, sondern in seinen Briefen über die Toleranz. Locke steht in diesen Briefen durchaus auf dem Standpunkt der Menschenrechte. Er verwirft nicht bloß aus praktischen Gründen die Verfolgung der abweichenden Bekenntnisse innerhalb des Christentums, er tritt auch für Toleranz gegenüber Juden, Mohammedaner und Heiden ein. Noch nicht die volle Gleichberechtigung, aber doch die tolerante Duldung aller Bekenntnisse hat er in seinem Verfassungsentwurf für den amerikanischen Staat Karolina ausgesprochen. Locke kommt somit von seinem naturrechtlichen Standpunkt aus zu denselben praktischen Ergebnissen, die wir auf religiöser Grundlage bei den Indepedenten und Puritanern kennen gelernt haben. Der Begriff der unveräußerlichen Freiheit führt aber Locke zu der Gewährung auch der staatsbürgerlichen Freiheit. Da der Staat durch Gesetze beherrscht werde, so folgert Locke richtig, bedeutete es ein Aufheben der Freiheit der einzelnen, wenn ein einzelner oder einige wenige Gesetze machen und auf diese Weise indirekt will-

[86]) Wir finden hier bei Locke die naturrechtlichen Anschauungen in ähnlicher Weise begründet wie bei Grotius. Das Recht auf Freiheit, das der einzelne besitzt, wird aus dem Individuum selbst und seinen Trieben gefolgert. Wie Grotius sich noch nicht ganz von der religiösen Grundlage trennt und das Naturrecht für ein Werk Gottes ansieht, so läßt auch Locke seine naturrechtliche Grundlage, den Selbsterhaltungstrieb auf Gott als Ursache zurückgehen. Für beide ist aber der Gottesbegriff, und das ist der wesentliche Unterschied gegenüber jeder religiösen Rechtsbegründung, für das Recht nur kausal nicht teleologisch.

kürlich in die Freiheitssphäre der anderen eingreifen könnten. Ein Gesetz, daß in die „property" — wobei property nicht im engen Sinne des Eigentums, sondern in dem erweiterten von Freiheitssphäre zu verstehen ist, — des einzelnen Untertanen eingreift, darf nicht ohne dessen Zustimmung zustandekommen. Locke fordert dementsprechend zwar nicht eine notwendige unbedingte Mitwirkung des Volkes oder seiner Repräsentanten an der ganzen Gesetzgebung, sondern bloß Beteiligung bei dem Zustandekommen derjenigen Gesetze, die in die Freiheitssphäre des einzelnen eingreifen. Welche Gesetze sind das aber letzten Endes nicht! Im übrigen ist eine solche eingeschränkte Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung für Locke nicht Endziel, sondern nur das in einem Rechtsstaat zulässige Mindestmaß. Wenn also Locke dem Monarchen noch eine Machtsphäre einräumt, so beruht diese ganz wie bei der aus dem Mittelalter übernommenen Übertragung seitens des Volkes, demgegenüber das Volk ein unbeschränktes Recht zur Kündigung, d. h. das Empörungsrecht besitzt. Mit Recht kann man daher sagen, daß bei Locke aus dem gegenseitigen Subjektionsvertrag der mittelalterlichen Souveränitätslehre ein Vertragsverhältnis geworden ist, daß einem Auftrag seitens des Volkes dem Monarchen gegenüber ähnelt.[87]) So finden wir denn bei Locke in durchgeführter Form die bei Sidney bereits angedeutete Vereinigung von Naturrecht und Volkssouveränität. Aus dem naturrechtlich begründeten Staatsentstehungsvertrag wird sowohl der Anspruch des einzelnen auf eine Freiheitssphäre wie auch die Souveränität der vertraglich zusammengeschlossenen Staatsbürger über den ebenfalls vertraglich eingesetzten Monarchen hergeleitet.

Die für den modernen Konstitutionalismus bedeutsamste und folgenschwerste Lehre, die wir Locke verdanken, ist die Lehre von der Gewaltenteilung. Die Theorie des Altertums wie die des Mittelalters war erfüllt von Untersuchungen über die Staatsformen und über eine gesunde Mischung der Staatsformen im konkreten Staate. Natürlich war auch den Staatsrechtlern vor Locke der Unterschied zwischen Gesetzgebung,

[87]) Metzner, Die Staatstheorie des John Locke nach seinem zweiten Traktat über die bürgerliche Regierung. Diss. Berlin 1903. Locke: Two Treatises. cap. XIX. Nr. 222: .... and it devolves to he people, who have a right to resume their original liberty, and by the Establishment of a new legislative (such as they shall think fit), provide for their own safety and security, which is the end for which they are in society.

Verwaltung und Rechtsprechung bekannt. Aber alle Theoretiker behandelten nur die Frage von dem Ausgleich der Staatsformen im Staate oder innerhalb der einzelnen Staatsfunktionen. Locke blieb es vorbehalten,[88]) den Schwerpunkt nicht in dem Ausgleich der Staatsformen, sondern in dem der einzelnen Staatsgewalten zu suchen.

Locke unterscheidet zwischen einer legislativen, exekutiven und föderativen Gewalt, wobei er der exekutiven Gewalt die Ausübung der Staatshoheit im Innern (Verwaltung und Rechtsprechung), der föderativen die Vertretung des Staates nach außen zuweist. Diese Gewaltenteilung geht auf die Notwendigkeit zurück, daß die Gesetzgebung durch das Volk oder seine Vertreter ausgeübt wird. Dem Monarchen werden die beiden anderen Gewalten, die Locke richtig als Zweige einer und derselben, nämlich der Exekutive, erkennt, eingeräumt. Dabei bleibt für Locke das Wichtigste, daß die Legislative ihrer Natur nach der Exekutive übergeordnet ist. Was Locke des weiteren über getrennte und vereinigte Gewalten erörtert, wie er die Staatsformverteilung innerhalb der einzelnen Gewalten durchführt,[89]) darüber brauchen wir hier nicht zu sprechen. Diese Untersuchungen haben nur historisches Interesse, sie sind im einzelnen für die Fortbildung des Konstitutionalismus im allgemeinen und der Gewaltenteilungslehre im besonderen ohne Bedeutung. Über die Wichtigkeit der Gewaltenteilungslehre für den

---

[88]) Dies scheint mir auch nicht genügend scharf von Rehm (Staatslehre, S. 250 ff.) hervorgehoben zu werden, wenn er den Unterschied zwischen antiker und mittelalterlicher Gewaltenteilungslehre einerseits und der des 17. und 18. Jahrhunderts andererseits im wesentlichen teleologisch definiert, daß in dem einen Falle die Teilung der Gewalten geschähe, um dem Volke Rechte zu entziehen, in dem anderen, um sie ihm zu gewähren.

In seinem englischen Staatsrecht, Bd. I, S. 20 ff., vindiziert Hatscheck die Priorität der Gewaltenteilungslehre für einen Schriftsteller namens Temple. Es mag richtig sein, daß dieser vor Locke die Theorie von der Gewaltenteilung fand und auch, daß Locke seine Lehre von Temple entnommen hat. Es muß aber dabei bleiben, daß die spätere Theorie nicht durch Temple direkt, sondern durch Locke beeinflußt ist. Der Grund dafür, daß Temple so einflußlos geblieben ist, scheint mir darin zu liegen, daß er die Entstehung des Staates nicht auf Vertrag, sondern auf die väterliche Gewalt zurückführt, und damit als Gegner der naturrechtlich begründeten konstitutionellen Lehre in der Frage der Gewaltenteilung von den Theoretikern des Konstitutionalismus nicht beachtet wurde. Vor beiden findet sich jedenfalls eine Andeutung der Gewaltenteilung bei Sidney. (Vergl. oben Anm. 84.)

[89]) Vergl. dazu Rehm, Staatslehre, S. 227.

Konstitutionalismus werden wir uns bei der Behandlung der Montesquieuschen Theorie, die ein näheres Eingehen auf die Gewaltenteilungslehre bedingt, zu beschäftigen haben.

Mit Locke sind wir an einen entscheidenden Abschnitt in der Geschichte der konstitutionellen Idee angelangt. Die Grundfesten des Gebäudes sind nunmehr vorhanden. Die spätere Zeit hat es mit dem Ausbau der Lehre zu tun. Bei Locke treten in gleicher Weise die drei Prinzipien der späteren konstitutionellen Theorie hervor, Volkssouveränität, das Postulat einer individuellen Freiheitssphäre und das der Gewaltenteilung. Die nachfolgenden konstitutionellen Theoretiker legen unter mehr oder minderer Außerachtlassung der übrigen Grundfragen einem dieser drei Prinzipien die Hauptbedeutung zu. Nicht als ob je eines dieser drei Postulate gesondert aufträte, seit Locke sind sie fast unzertrennlich verbunden, aber in allen künftigen Systemen tritt eines oder das andere als das hauptsächlichste Prinzip hervor. Die Fluten, die aus verschiedenen Quellen herrührten, sind bei Locke zusammengeflossen, in dem sich bildenden Strom treten aber im weiteren Verlauf die ursprünglichen Quellbäche noch fast an allen Stellen deutlich einzeln hervor.[90]) Es ist natürlich, daß in dieser Fortsetzung der individualistische und der demokratische Konstitutionalismus in den politischen Kämpfen der kommenden Zeit, sowie in den Schlagworten der streitenden Parteien die Hauptrollen spielen, während der Gewaltenteilungskonstitutionalismus als mehr staatstechnische Frage zwar stärker im Hintergrunde der wissenschaftlichen Lehre verbleibt, aber dabei doch in allen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen starke Wirkungen ausübt. Und auch dieser Zweig der konstitutionellen Lehre hat in Montesquieu seinen Herold gefunden. Nachdem wir in den bisherigen Ausführungen die ideengeschichtliche Entstehung der konstitutionellen Theorie betrachteten, hat es für unsere Untersuchung kein Interesse, den Ausbau der einzelnen Grundlinien der Theorie genau zu verfolgen. Es wird genügen, die beiden Höhepunkte in der Lehre des pragmatischen und demokratischen Konstitutionalismus zu behandeln und dann die philosophische Untergründung der Lehre durch die Staatsphilosophie des deutschen Idealismus darzustellen.

[90]) Über Locke als Vorgänger von Rousseau und Montesquieu; vergl. Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. II, S. 330, und Bornhak a. a. O.

B) Der Ausbau der Theorie

I. Die Gewaltenteilungslehre

Montesquieu

Wir werden bei der Betrachtung der deutschen Lehre vom Konstitutionalismus die Beobachtung machen können, daß ein integrierender Bestandteil dieser Theorie die Lehre von der Teilung oder richtiger gesagt von der Trennung der Gewalten bildet. Die deutsche Theorie fußt hierbei aber nicht direkt auf den Darstellungen Lockes, sie geht vielmehr auf die Lehrform zurück, die im Anschluß an Locke Montesquieu entwickelt hat. Daß zwischen Locke und Montesquieu ein enger geistiger Zusammenhang besteht, kann füglich nicht bezweifelt werden.[91]) Ob man diesen Zusammenhang wie bei Jellinek als bloße Ideeneinwirkung oder weitergehend mit Rehm als Ausbau Lockescher Lehre durch Montesquieu bezeichnen muß, mag dahingestellt bleiben. Uns interessiert weniger der historische Zusammenhang als die sachliche Fortentwicklung, die in dem Werke Montesquieus die Lockesche Lehre erfahren hat. In dieser Richtung bedeutet die Darstellung Montesquieus gegenüber der Locke's einen sicheren Fortschritt hinsichtlich der genaueren Ausführung in der Verteilung der Staatsgewalten an die einzelnen staatlichen Machtfaktoren, sie ermangelt aber des Weltanschauungshintergrundes, den wir bei Locke in so starkem Maße fanden. Mag Montesquieu der größere Politiker sein — die Stelle des tieferen Denkens wird man Locke nicht abstreiten dürfen.

Bei Montesquieu ist der einzelne Staat in sich teleologisch begründet. Der Zweck des englischen Staatswesens ist die bürgerliche Freiheit.

[91]) Vergl. Rehm, Staatslehre, S. 233. Jellinek. Adam in der Staatslehre a. a. O. II, S. 31, insbesondere Pietsch, Über das Verhältnis der politischen Theorie Lockes und Montesquieus Lehre von der Teilung der Gewalten. Diss., Breslau 1887.

Grundlage der bürgerlichen Freiheit ist die „gemäßigte Regierung".[92]) Eine gemäßigte Regierung kann aber nur bei Teilung der Gewalten bestehen. Um diese Hypothese empirisch zu rechtfertigen, eine Hypothese, die Montesquieu gedanklich a priori aufgestellt haben muß, gibt er eine Darstellung der Verfassungszustände Englands, bei der die Gewaltenteilung teils aus den englischen Verfassungsverhältnissen herausgelesen, teils aber auch in diese hineininterpretiert wird. Etwas abweichend von Locke teilt Montesquieu die drei Gewalten ein „in die gesetzgebende Macht, die vollziehende Macht der Dinge, welche vom Völkerrecht abhängen und die vollziehende Macht derjenigen Dinge, welche vom bürgerlichen Rechte abhängen".[93]) Gleichen sich somit die Betitelungen der einzelnen Gewalten bei Montesquieu und Locke fast völlig, so weichen die beiden Anschauungen bei der inhaltlichen Darstellung der einzelnen Gewalten erheblich voneinander ab. Bei Locke wird die vollziehende Gewalt in eine solche nach innen und nach außen gesondert, für Montesquieu ist die vollziehende Gewalt der Dinge, welche vom Völkerrecht abhängen, die vollziehende Gewalt schlechthin, während die vollziehende Macht derjenigen Dinge, die vom bürgerlichen Rechte abhängen, nur die richterlichen Machtbefugnisse umfaßt. Voraussetzung für eine gute, d. h. die bürgerliche Freiheit gewährleistende Verfassung ist nun, daß die drei Gewalten getrennt sind und verschiedenen Inhabern zugewiesen werden. Durch wen und auf welche Weise die einzelnen Gewalten nach Montesquieu ausgeübt werden, ist trotz der ständigen Verwirklichung dieser Forderung im praktischen Staatsleben an und für sich für die Entwicklung der Staatstheorie weniger bedeutsam als die Begründung der Trennung und das Verhältnis der einzelnen Gewalten zueinander. Zu dem Punkte der Ausübung der Gewalten genügt zu sagen, daß die gesetzgebende durch das Volk in der Form des Zweikammersystems,[94]) die vollziehende durch den Monar-

[92]) (Zitiert nach der Ausgabe „Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze, Wien 1799.) Geist der Gesetze, Buch XI, Kap. 4. La liberté politique ne se trouve que dans les gouvernements modérés.

[93]) A. a. O. Buch XI, Kap. 6. La puissance législative, la puissance exécutrice des choses qui dependent du droit des gens, et la puissance exécutrice de celles qui dependent du droit civil.

[94]) Während die gesamte deutsche Staatsrechtsliteratur wohl hauptsächlich infolge des englischen Vorbildes an dem Zweikammersystem festhielt, hat in Frankreich schon frühzeitig der Abbé Sieyes in seiner berühmten

chen und die von diesem ernannten Beamten und die richterliche durch unabhängige Richter im Namen des Monarchen gehandhabt wird. Von Interesse ist hierbei noch die Begründung, die Montesquieu für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch das Volk gibt. Er stützt sich in wesentlichen Punkten auf die Volkssouveränitätslehre und zeigt sich vielfach als direkter Vorläufer Rousseaus.[95])

Der Gedanke der Trennung der Gewalten entspringt bei Montesquieu dem Willen, die bürgerliche Freiheit durch verfassungsmäßige Organisation festzulegen. „Freiheit ist das Recht alles zu tun, was die Gesetze gestatten.“ [96]) Damit diese Freiheit herrsche, darf die politische Macht nicht mißbraucht werden, und daß sie nicht mißbraucht werde, läßt sich mittels der Gewaltenteilung erreichen, bei der die eine Gewalt der anderen Schranken setzt. Äußerlich am freiesten, innerlich am gebundensten ist die richterliche Gewalt, weil für diese keine anderen Schranken als die des Gesetzes vorhanden sind. Auf die Legislative muß die Exekutive den negativen Einfluß der „Faculté d'empêcher“ besitzen, sei es in Form des Vetos oder durch das parlamentarische Auflösungsrecht. Die Legislative muß der Exekutive gegenüber das Kontrollrecht ausüben können, sowie die Möglichkeit besitzen, die Organe der Exekutive zur Rechenschaft zu ziehen. Während somit die Legislative ihrer Natur nach bestimmend auf die Tätigkeit und die Handhabung von Exekutive und richterlicher Gewalt wirkt, haben letztere, insbesondere die Exekutive, nur einen negativen Einfluß auf die Legislative.[97]) In dieser scharfen Trennung und Verteilung der

---

Schrift: Was ist der dritte Stand? das Einkammersystem, das System der reinen Volkskammer gefordert. (Emanuel Sieyes, Politische Schriften, deutsche Ausgabe 1796, I, S. 118 ff.

[95]) A. a. O. Buch XI, Kap. 6. Comme dans un état libre tout homme qui est censé avoir une ame libre doit être gouverné par lui même, il faudroit que le peuple en corps eût la puissance législative. Abweichend von Rousseau spricht sich Montesquieu im folgenden für ein Repräsentativsystem aus.

[96]) A. a. O. XI, Kap. 6. Hier zeigt sich, daß Montesquieu noch nicht die volle Begriffsschärfe der modernen konstitutionellen Lehre erreicht hat, die in dem Satze Mayers sich ausprägt: „Im konstitutionellen Staat gilt der Vorbehalt des Gesetzes“, also Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze nicht verbieten. Dem steht schon näher das Wort Voltaires: „La liberté consiste à ne déprendre que des lois.“

[97]) Rehm vertritt die Anschauung (Staatslehre, S. 236. Anm. 8), daß zwischen Montesquieu und Locke ein grundlegender Unterschied darin bestände, daß Montesquieu den Monarchen nur die Stellung eines ober-

Gewalten, die sich nur an ihren Grenzen als gegenseitige Beschränkungen berühren, beruht nach Montesquieu das Gleichgewicht des Staates, auf dem hinwiederum die bürgerliche Freiheit fußt.[98]) Es ist nicht unsere Aufgabe, mit einer staatsrechtlich durchaus begründeten Kritik an die Locke-Montesquieusche Gewaltenteilungstheorie heranzutreten.[99]) Es führt auch zu weit, eine Darstellung zu geben, welch ungeheuren Einfluß die Gewaltenteilungslehre in der ihr von Montesquieu gegebenen Gestalt auf Praxis und Lehre des Konstitutionalismus ausgeübt hat. Bei der Betrachtung der Staatsphilosophie des deutschen Idealismus werden wir noch einmal kurz auf die Teilungstheorie zurückzukommen haben. Nur soviel sei an dieser Stelle gesagt, daß die Trennung der Gewalten zu einem integrierenden Bestandteil der konstitutionellen Lehre wurde und daß auch in der Praxis recht bald das Bestreben einsetzte, eine Trennung der Gewalten verfassungsmäßig durchzusetzen.[100])

---

sten Exekutivorgans einräume, während bei Locke der König an der Legislative teilhabe. Meines Erachtens ist diese Gegenüberstellung sachlich nicht berechtigt, da der König zwar bei Locke dem Worte nach an der Legislative teilnimmt, materiell sein Einfluß aber nicht größer ist als bei Montesquieu. Bei Locke wird ihm als Organ der Legislative nicht mehr als das negative Vetorecht eingeräumt, das er bei Montesquieu als Inhaber der Exekutive ebenfalls besitzt.

[98]) Vergl. zu diesem Punkt die Auslegung des Begriffs „Fondation" bei Rehm (Staatslehre, S. 233) und die Entgegnung Jellineks hierauf. Grünhuts Zeitschrift, Bd. XXX, S. 1 ff.

[99]) Eine ausführliche und scharfsinnige Kritik an der Gewaltenteilungslehre übt schon im Jahre 1838 Aretin in seinem Lehrbuch des konstitutionellen Staatsrechts, S. 85 ff. In der außerdeutschen Theorie setzt ebenfalls schon frühzeitig eine Gegnerschaft gegen die Montesquieusche Gewaltenteilungslehre ein. So neben Rousseau, für den diese Lehre, wie wir später sehen, überhaupt nicht in Betracht kommen konnte, zuerst aus hauptsächlich politischen Gründen der Italiener Filangieri in seiner Scienza della legislazione (Neapel 1780), in der er aus drei Gründen die Gewaltenteilung verwirft: 1. wegen der Unabhängigkeit des vollziehenden Körpers von dem gesetzgebenden, 2. wegen des geheimen und gefährlichen Einflusses der Fürsten auf die gesetzgebende Versammlung, 3. wegen der durch die Gewaltenteilung hervorgerufenen Unruhe im Staate. Ihm und Rousseau folgt Sieyes in der Schrift: „Was ist der dritte Stand?", der vom Standpunkte der Volkssouveränität aus die unbedingte Vormachtstellung für die Legislative fordert.

[100]) Vergl. hierüber im einzelnen Robert v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissensch., Bd. I, S. 277 ff. Die Theorien der Gewaltenteilung und Volkssouveränität zu vereinigen, war das Bestreben der französischen Nationalversammlung von 1789. Vergl. Robert Redslob, Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789. Leipzig 1912.

Erfüllt von der Montesquieuschen Lehre schrieb noch im Jahre 1806 in einer Denkschrift: „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz" der Freiherr vom Stein: „Der preußische Staat hat keine Staatsverfassung; die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation geteilt." [101])

II. Die radikale Demokratie

Rousseau

Mag der pragmatische Konstitutionalismus Montesquieus in der konstitutionellen Lehre einen noch so bedeutenden Platz eingenommen haben und in seinen Wirkungen noch heute in Staatsverfassungen[102]) und in politischen Programmforderungen nachklingen, neben die formale Dreiteilung muß eine, sei es noch so abgeschwächte, Demokratie treten, damit die konstitutionelle Verfassung keine leere Form bleibe. Denn Gewaltenteilung in einem nicht konstitutionellen Staate bedeutete nur Zergliederung der Herrschermacht in die von ihr ausgeübten Funktionen, ohne daß diese Zerlegung irgendwelche praktische Bedeutung besäße. Wenn heutige Verfechter demokratischer Staatsformen diese aus rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten, etwa mit technisch-naturwissenschaftlichen Zweckmäßigkeitsargumenten zu begründen versuchen, dann übersehen diese, daß, wie schon aus dem Worte „Zweckmäßigkeit" hervorgeht, auch dieser angeblich rein empirischen Begründung ein überempirischer Zweck zugrunde liegen muß. Dieser jedem Eintreten für die Demokratie letzten Endes zugrunde liegende überempirische Grund ist das Bewußtsein der Autonomie des Individuums.[103]) In der Stellung des souveränen Individuums innerhalb des souveränen Volkes, oder was gleichbedeutend ist, in der Relation der Begriffe

[101]) Georg Kaufmann, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Berlin 1900; G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Berlin 1849, I, S. 331.

[102]) So in der Verfassung der Vereinigten Staaten; vergl. Hatschek, Allgemeines Staatsrecht, Bd. II.

[103]) Vergl. hierzu insbesondere Schulze-Gävernitz: „Kant oder Marx." Freiburg und Leipzig 1908.

„Freiheit" und „Gleichheit" liegt der tiefste Gegensatz zwischen antiker und mittelalterlicher Volkssouveränitätslehre einerseits und moderner Volkssouveränitätslehre andererseits.[104]) Während die Antike — die

[104]) Infolge Übersehens dieses Punktes hinken auch mehr oder minder alle Vergleiche, die zwischen antiker und moderner Demokratie gezogen werden. Es ist nicht angängig, aus dem Verfall der attischen Demokratie Schlüsse und Nutzanwendungen gegen eine neuzeitliche Demokratie zu ziehen. Welche Unterschiede! In Athen eigentlich nie eine wirkliche Demokratie, denn eine solche ist bei Sklavenhaltung unmöglich, ferner die Unterschiede in den Voraussetzungen einer Demokratie. Man untersuche einmal, wie viele Analphabeten in Athen im Perikleischen Zeitalter vorhanden waren und setze diese Zahl in Vergleich mit derjenigen der ausgebildetsten modernen Demokratie Europas, Norwegens. Wenn daher immer wieder das Geschick der antiken Demokratie als warnendes Beispiel aufgestellt wird (vergl. insbesondere Pöhlmann: „Das klassische Altertum in seiner Bedeutung für die politische Erziehung des modernen Staatsbürgers", gesammelte Abhandlungen „Aus Altertum und Gegenwart", Bd. I, S. 1 ff., München 1911), so haben solche Warnungen nur dann Bedeutung, wenn ihre Künder nicht außer acht lassen, daß die Antike nur den Gedanken der Gleichheit kannte, dem Individuum aber keine Rechtssphäre einräumte. So konnte natürlich eine Massenherrschaft zur Vernichtung des einzelnen führen. Mit Recht führt Pöhlmann (a. a. O. S. 18) aus, daß die moderne Demokratie das Ideal des Individualismus sei, um so weniger dürfte aber diese Demokratie mit der antiken gleichgestellt werden, die in keiner Weise auf dem Individualismus fußte. (Vergl. hierzu Richard Schmidt a. a. O., I, 249, über die historische Betrachtung der Parteigegensätze.) Zur Frage der Wertung der Geschichte bei der Beurteilung der Demokratie äußert sich mit Recht Bernstein (im Vorwort zu Koigen: Die Kultur der Demokratie, Jena 1912): „Weil unter bestimmten Kulturzuständen demokratische Einrichtungen als Hemmungen von Kulturschöpfungen wirken mußten, haben die meisten Philosophen und Geschichtschreiber des Altertums und späterer Epochen Demokratie und Kultur geradezu in Gegensatz zueinander gestellt, als ob die eine die andere ausschlösse."

Ein wesentlicher Gegensatz zwischen der antiken und modernen Demokratie, der aus demselben Ursprung wie der obige Gegensatz herzuleiten ist, läßt sich auch darin erkennen, daß in der antiken Demokratie nicht das Prinzip der Wahlmajorität, sondern das des Loses herrschte (vergl. Jellinek: Allgemeine Staatslehre, S. 702), während in der modernen Demokratie die Entscheidung durch die Majorität der Wähler Prinzip ist. Bei der antiken Demokratie gilt ein formalistisches Gleichheitssystem, in der modernen, gegründet auf dem Individualismus, Majoritätssystem als Auslesesystem. (Vergl. Naumann: Demokratie und Kaisertum, II. Abschnitt: Die drei Aristokratien, 1. Kap., Die Notwendigkeit aristokratischer Elemente.) Noch bei Rousseau finden sich beide Prinzipien. Während Montesquieu unbedingter Anhänger des Lossystems ist (Esprit des lois Liv. II c. 2. Le suffrage par le sort est de la nature de la démokratie; le suffrage par choix est de celle de l'aristocratie. Le sort est une façon d'élire qui naftlige personne; il laisse à chaque citoyen une espérance raisonnable de servir a patrie), so tritt Rousseau für Anwendung beider Systeme ein. Contrat sozial

für die praktische Politik zu damaliger Zeit bedeutungslose Individualphilosophie Sokrates-Platos kann hier unberücksichtigt bleiben — und das Mittelalter, wie wir bei der Darstellung der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre sahen, eine nur auf der Korporation als solcher beruhende Volkssouveränitätslehre kannten, erwächst die neuzeitliche Demokratie auf Grund des Individualismus. Radikaler Individualismus muß zum Anarchismus führen und ist daher jeder Gruppensouveränität feindlich. Aufgabe der modernen Volkssouveränitätslehre ist es deshalb, einen Ausgleich zwischen dem Recht des einzelnen und dem sich auf dieses Recht gründenden der Volksgesamtheit zu finden, mit anderen Worten zu untersuchen, ob, wann und wie weit die staatlich organisierte Gesamtheit in die Rechtssphäre des einzelnen eingreifen kann. Rousseau hat sich vergeblich bemüht, die beiden Prinzipien in Einklang zu bringen. Ob hierfür überhaupt eine Möglichkeit besteht, werden wir bei der Darstellung der Staatsauffassung des deutschen Idealismus finden. Zunächst handelt es sich darum, eine Darstellung der Rousseauschen Lehre zu geben, um, nachdem wir mit der Betrachtung des Montesquieuschen Systems den Höhepunkt des pragmatischen Zweiges der konstitutionellen Lehre kennen lernten, auch den anderen Ast dieser Lehre, die in allen Konsequenzen durchgeführte Volkssouveränitätstheorie zu verfolgen.

Es ist natürlich, daß Rousseau seine Theorien nicht aus sich heraus neu aufstellte, sondern daß er in vielen Einzelheiten auf seine Vorgänger, insbesondere Althusius, zurückgreifen konnte.[105]) Es ist ja auch neuerdings festgestellt worden, daß die Werke des Althusius Rousseau nicht

---

Liv. IV, Kap. 3: „Quand le choix et le sort se trouvent mélés, le premier doit remplir les places qui demandent des talents propres, telles que les emplois militaires, l'autre convient à celles, où souffisent les bons sens, la justice, l'integrité, telles que les charges de la judicature parceque dans un état bien constitué ces qualités sont communes à tous les citoyens." Während sich hier schon eine deutliche Auffassung des Wahlsystems im modernen Sinne verrät, wird dies an einer anderen Stelle (III 5) noch klarer: „. . . et ils ne le deviennent que par élection; moyen par lequel la probité, les lumières, l'éxpérience et toutes les autres raisons de préférence et d'éstime publique sont autant des nouveaux garants qu'on sera sagement gouverné." Es wäre eine ganz interessante Aufgabe, die Scheidung zwischen Los- und Wahlsystem innerhalb der Demokratie wissenschaftlich zu behandeln.

[105]) Gierke, Althusius, S. 201 ff.

unbekannt gewesen sind.[106]) Neu ist aber bei Rousseau die Ausdehnung und Unübertragbarkeit, die er der Volkssouveränität beigelegt hat. Bei Rousseau sind die letzten Spuren des Subjektionsvertrages, der bei Locke in eingeschränkter Form noch vorhanden ist, verschwunden.[107]) Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen Rousseau und seinen Vorgängern besteht darin, daß der Sozialvertrag für Rousseau nicht mehr eine geschichtliche Tatsache ist. Rousseau will in seinem contrat sozial nicht eine Entstehungsgeschichte des Staates geben.[108]) Neben der Darstellung des der Menschenwürde allein entsprechenden Staates kommt es ihm im allgemeinen darauf an, einen den staatlichen Zwang rechtfertigenden Grund zu finden. Hierzu bedarf es des Sozialvertrags, des Gesellschaftsvertrages frei geborener Menschen. Die auf Grund des contrat social entstandene Rechtspersönlichkeit ist in ihrer Souveränität unbeschränkt und unbeschränkbar. Nur zu deren Entäußerung ist sie nicht befähigt, weil dies ihrer eigenen Vernichtung gleichkäme. In dieser Begründungsweise des Staates liegt gleichzeitig die erste Annäherung an den modern juristischen Gedanken des Staates als einer juristischen Person. Denn wenn auch Rousseau den Staat mit der Gesamtheit der Staatsbürger gleichsetzt, so liegt doch in der dem ganzen contrat sozial scharf durchgeführten Trennung zwischen der volonté général und der volonté de tous[109]) eine gewisse, allerdings juristisch noch nicht definierte Gegenüberstellung von Volksgesamtheit und Staat. Durch den Sozialvertrag unterwirft sich jeder der Vertragschließenden freiwillig vollkommen der volonté générale.[110 u. 111]) Die volonté géné-

---

[106]) Vergl. Diehl, Rousseau im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, S. 160.

[107]) Loening „Der Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VII, 3. Aufl., S. 718.

[108]) Stammler, Die Theorie des Anarchismus, Leipzig 1894, S. 14; Liepmann, Die Staatstheorie des contrat sozial, Halle 1896; Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau, Berlin 1898; Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 204; Haymann, Jean Jacques Rousseaus Sozialphilosophie, Leipzig 1898, S. 58. Auf die Differenzen Haymanns und Stammlers hinsichtlich der Auffassung des contrat sozial als Staatsideal braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[109]) C. s. II. 3. Il y a souvent bien de la différence entre la volonté de tous et la volonté générale.

[110]) C. s. I. 6. Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale.

[111]) Übrigens vermeidet Rousseau den Fehler des Naturrechts, ein vorstaatliches Recht, insbesondere ein Eigentumsrecht anzunehmen. C. s.

rale ist das gesetzgebende Organ der Gesamtheit. Als solcher ist die volonté générale unveräußerlich [112]) und unteilbar[113]). Vor allem, und hier stellt sich Rousseau in scharfen Gegensatz zu allen früheren und späteren Theoretikern, ist der allgemeine Wille nicht vertretungsfähig, d. h. er kann nicht durch gewählte Repräsentanten ausgeübt werden.[114]) Jede Vertretung führt zur Entäußerung der volonté générale seitens der Gesamtheit an die Vertreter und das Volk hört mit Ausnahme der kurzen Spanne Zeit, in der die Vertreterwahlen stattfinden, auf, frei zu sein. Diese Rousseausche Ablehnung des Repräsentativsystems stellt sich bei genauer Betrachtung als keine prinzipielle, sondern vielmehr als aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen herrührend dar. Um nicht an Stelle der Volksgesamtheit eine zwar aus dieser hervorgegangene, sich aber ihrer Herkunft kaum mehr erinnernde geringe Zahl von Herrschern treten zu lassen, verwirft Rousseau das Vertretungssystem. Die Entwicklung hat ihm nicht unrecht gegeben. Vielfach hat der Parlamentarismus, und gerade im Heimatlande Rousseaus, statt zu der durch ihn erstrebten Volksherrschaft zur Regierung einzelner Abgeordneter, Parteien und Cliquen geführt. Anstatt aber den Parlamentarismus zu verwerfen, sollte man folgerichtiger die im Rousseauschen Sinne notwendigen Korrekturen des Parlamentarismus fordern,[115]) die sich die unmittelbare Demokratie selbst geschaffen und für die ein modernes Staatsrecht neue Formen gefunden hat.[116]) In der Konstruk-

---

I. 8. Ce que l'homme perd par le contrat sozial, c'est la liberté naturelle et un droit illimité à tout.

[112]) C. s. II. 1.

[113]) C. s. II. 2.

[114]) C. s. III. 15.

[115]) Ist das Referendum als eine von der Demokratie zu fordernde Korrektur des Parlamentarismus anzusehen, so muß auch der vor kurzem entbrannte Kampf zwischen den englischen Konservativen und Liberalen über das Referendum als ein Eintreten der Konservativen für einen in demokratischer Richtung liegenden Fortschritt beurteilt werden, mögen bei diesen die Motive auch ganz undemokratisch sein und sie durch das Referendum momentane Parteivorteile erstreben. Eine liberale Parlamentsmehrheit, die Gesetze gegen die Wählermehrheit zustande zu bringen versucht — und anders läßt sich die Gegnerschaft gegen ein Referendum im Einzelfalle kaum deuten —, verstößt gegen die eigenen Prinzipien, wenn es sich auch um inhaltlich liberale Gesetze handelt.

[116]) Es kann hier nicht näher auf die einzelnen Formen eingegangen werden. Summarisch seien nur als solche aufgezählt: Referendum und

tion der volonté générale als unbeschränktem und unbeschränkbarem einzigen Faktor der Gesetzgebung hat Rousseau den Gedanken der Volkssouveränität bis in seine letzten Folgerungen entwickelt und dieser eine nicht zu übertreffende Machtfülle beigelegt. Denn die sich durch die volonté générale äußernde Volkssouveränität gilt nicht nur auf ihrem eigenen Gebiete, der Gesetzgebung ausschließlich, weil niemand anderes an der Gesetzgebung teilnehmen darf,[117]) sie ist auch in der Grenzsetzung ihrer Machtfülle autonom, da die anderen Staatsgewalten nicht wie bei Montesquieu ihr neben- sondern untergeordnet sind.[118]) Es ist natürlich, daß infolge dieser Unterordnung die Montesquieusche Dreiteilung für Rousseau fast jede Bedeutung verloren hat.[119]) Auch die Gliederung der Verwaltung, bei Rousseau stets gouvernement genannt, ist naturgemäß von durchaus untergeordneter Bedeutung. Denn eine der Gesetzgebung vollkommen unterworfene Verwaltung entbehrt für den Theoretiker Rousseau jeder Machtbefugnisse. Und so kommt es auch, daß bei Rousseau, dem glühenden Verfechter aprioristisch aufgestellter Sätze für die Konstruktion des Rechtsstaats, sich bezüglich der Regierungs- d. h. Verwaltungsorganisation Gedanken finden, die in das System jedes der historischen Schule angehörenden Staatsrechtlers passen könnten. Bei der Verwaltungsform ist für Rousseau nur die Zweckmäßigkeit maßgebend, die sich hauptsächlich aus geographischen und

---

Volksinitiative. (Schweiz und einige amerikanische Staaten; vergl. Curti, Geschichte der Schweizer Volksrechte, Bern 1900 und von demselben: Die Resultate des Schweizerischen Referendums, Bern 1911), imperatives Mandat (einige amerikanische Staaten; vergl. im einzelnen Hatschek a. a. O. 72/73), Abberufungsrecht gegenüber dem einzelnen Abgeordneten (Kanton Tessin) und gegenüber dem gesamten Parlament (Kanton Luzern). Eine ähnliche Tendenz liegt dem Proporzwahlsystem zugrunde. (Vergl. Cahn: Das Verhältniswahlsystem, Berlin 1909, insbesondere § 13, Seite 711 ff.) Zur Korrektur des Parlamentarismus durch Formen unmittelbarer Demokratie vergl. auch Wilhelm Cohnstaedt: Demokratie und Volksvertretung. „Die Hilfe". 1914. S. 153.

[117]) C. s. III, 1. Nous avons vu que la puissance législative appartient au peuple et ne peut appartenir qu'à lui. Auch III, 4 und III, 5.

[118]) C. s. III, 1. Ce n'est absolument qu'une commission, un emploi, dans lequel, simple officiers du souverain, ils exercent en son nom le pouvoir dont il les a faits dépositaires et qu'il peut limiter, modifier, et reprendre quand il lui plaît.

[119]) C. s. III, 7.

historischen Gesichtspunkten ergibt.[120]) Bei der Verwaltung sind sowohl monarchische, wie aristokratische oder demokratische Ordnungen möglich, ja es läßt sich hier sogar eine gewisse Abneigung Rousseaus gegen die demokratische Form nicht verkennen.[121])

Es ist ganz natürlich, daß bei Rousseau von dem der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre eigenen Empörungsrecht nichts mehr zu finden ist. Denn diese nach der mittelalterlichen Anschauung radikalste Konsequenz der Volkssouveränität kann nur in Betracht kommen, solange durch einen Subjektionsvertrag die Souveränität übertragen ist. Mit der Rousseauschen Lehre ist ein Empörungsrecht unvereinbar, weil sich das souveräne Volk nicht gegen sich selbst als Gesetzgeber empören kann.[122])

Die vollkommene Unterwerfung der Staatsbürger unter den Willen der Gesamtheit weist auf die Frage hin, wie Rousseau den Ausgleich zwischen der unbeschränkten Macht der Volksgesamtheit und den Individualrechten des freien Staatsbürgers zu finden bestrebt war. Bei der Untersuchung dieser Frage, dies sei hier gleich vorweg bemerkt, kommt man zu dem Ergebnis, daß Rousseau zwar versucht hat, theoretisch diesen Ausgleich zu konstruieren, daß aber in der Praxis diese Konstruktion die unbedingte Unterwerfung des Individuums unter die Gesamtheit bedeutet. Die ganze Rousseausche Staatslehre ist aufgebaut, wie sich dies aus dem Sozialvertrag naturgemäß ergibt, auf der Forderung der Selbstverwaltung. Jeder Staatsbürger muß an der Gesetzgebung beteiligt sein. Nur ein Gesetz, das auf dem allgemeinen Willen beruht, besitzt verbindliche Kraft. Die Unterwerfung unter ein Gesetz, das der Staatsbürger sich nicht selbst gegeben, macht ihn zum Unfreien. Demnach müßte in folgerichtiger Durchführung dieser Forderung Einstim-

---

[120]) C. s. II. 11. Mais ces objects généraux de toute bonne institution doivent être modifiés en chaque pays par les rapports qui naissent tant de la situation locale que du charactère des habitants: et c'est sur ces rapports qu'il faut assigné à chaque peuple un système particulier d'institution; qui soit le meilleur, non peut-être en lui même, mais pour l'état auquel il est destiné.

[121]) C. s. III. 4. . . . mais c'est cela même qui rend ce gouvernement insuffissant à certains égards, parceque les choses qui doivent être distinguées, ne le sont pas . . . . . Il n'est pas bon que celui, qui fait les lois les éxécute, ni que le corps du peuple détourne son attention des vues générales pour les donner aux objects particuliers.

[122]) Vergl. Haymann a. a. O. S. 5 ff.

migkeit für das Zustandekommen eines jeden Gesetzes notwendig sein. Aus dieser praktischen Unmöglichkeit sucht Rousseau einen Ausweg. Für ihn kommt jener schon an früherer Stelle erörterte Gegensatz zwischen der volonté générale und der volonté de tous in Betracht. Durch die Zustimmung zum Sozialvertrag hat jeder der Vertragschließenden — und das sind sämtliche Staatsbürger — sich verpflichtet, sich dem allgemeinen Willen zu unterwerfen. Bei einer Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag bedeutet die Abstimmung des einzelnen nicht etwa Zustimmung oder Ablehnung dieses Gesetzes, sondern bloß die Abgabe der Erklärung, ob nach der Meinung des Abstimmenden das Gesetz der volonté générale entspricht oder nicht. Die Abstimmung ist daher nicht ein Willensakt, sondern eine Meinungsabgabe. Die Mehrheit ergibt, ob der Gesetzentwurf der volonté générale gemäß ist oder nicht. Im Falle einer Mehrheit für den Gesetzentwurf hat aber auch der Ablehnende dem Gesetze seine Zustimmung erteilt, denn er hat sich ja seinerzeit durch den contrat social freiwillig verpflichtet, allen der volonté générale entsprechenden Gesetzen sich zu unterwerfen.[123]) Der Mörder hat letzten Endes die Zustimmung zu seiner Todesstrafe gegeben, da er bei Eingehung des Sozialvertrages seine Einwilligung erteilt hat, zu sterben, falls er selbst zum Mörder werden sollte.[124])

Auf diesem Wege glaubte Rousseau, den Zwiespalt zwischen der Souveränität der Gesamtheit und der Freiheit des einzelnen überwunden zu haben. Ganz abgesehen davon, ob die Rousseausche Vertragstheorie richtig ist, ist festzustellen, daß der durch solche Lehre dem contrat social gegebene Vertragsinhalt jeder individualistischen Auffassung ins Gesicht schlägt und daher den Ausgleich der Prinzipien nicht bringt,

---

[123]) Le C. s. IV, Le citoyen consent à toutes les lois, même à celles qu'on passe malgré lui, et même à celles qui le punissent quand il ose en violer quelqu'une. La volonté constante de tous les membres de l'état est la volonté générale; c'est par elle qu'ils sont citoyens et libres. Quand on propose une loi dans l'assemblée du peuple, ce qu'on leur demande n'est pas précisément s'ils approuvent la proposition ou s'ils la rejettent, mais si elle est conforme, ou non à la volonté générale qui est la leur: chacun, en donnant son suffrage, dit son avis la-dessus; et du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale. Quand donc l'avis contraire au mien l'emporte, cela ne prouve autre chose sinon que je m'étais trompé, et que ce que j'estimais être la volonté générale ne l'était pas.

[124]) C. s. II, 5. c'est pour n'être la victime d'un assassin, que l'on consent à mourir si on le devient.

sondern völlig zugunsten der Allmacht der Volksgesamtheit entscheidet. Denn ein Vertrag, durch den sich der einzelne für die Zukunft bezüglich seiner gesamten Rechte einer zufälligen Mehrheit unterwirft, ist nicht nur nach modern zivilrechtlichen Anschauungen unsittlich, ein solcher Vertrag oder schon einen solchen Vertrag für überhaupt zulässig zu erachten, bedeutet Außerachtlassung aller Persönlichkeitsrechte. Denn er räumt einer unbestimmten Mehrheit — der Mehrheit, die die Beschaffenheit der volonté générale bestimmt —, das positive und moralische Recht ein, nach Belieben in die Rechtssphäre jedes Staatsbürger einzugreifen. Rousseau hat damit die Errungenschaften des Naturrechts und der englischen konstitutionellen Lehre aus seinem System ausgeschaltet. Vergebens sucht Haymann [125]) nachzuweisen, daß auch Rousseau dem einzelnen Persönlichkeitsrechte gegenüber der Gesamtheit bewahrt hat. Spricht schon die ganze Konstruktion des Rousseauschen Systems dagegen, so wird dies auch durch die Tatsache klar, in welcher Weise Rousseau über das zuerst anerkannte und zur Aufstellung aller übrigen Grundrechte Ursache gewesene Recht der Gewissens- und Religionsfreiheit hinweggesetzt hat.[126])

Wir sind nunmehr an einen weiteren wichtigen Eckpunkt der konstitutionellen Lehre gelangt.[127])

---

[125]) Haymann a. a. O. S. 75 ff. Die Haymannsche Auffassung stützt sich auf Stellen aus dem Rousseauschen Aufsatz „De l'Economie politique". M. E. ist aber dort nur gezeigt, wie ein richtiger der volonté générale entsprechender Beschluß zustande kommt, auch Richtlinien für solche Beschlüsse aufgestellt, schließt aber Eingriffe in die subjektive Rechtssphäre des einzelnen Staatsbürgers nicht aus.

[126]) Vergl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 399 f. C. s. IV, il y a donc un profession de foi purement civile dont il appartient au souverain de fixer les articles, non pas précisement comme dogmes de la réligion mais comme sentiments de sociabilité sans lesquels il est impossible d'être bon citoyen ni sujet fidèle. Sans pouvoir obliger personne à les croire il peut bannir l'état quiconque ni les croit pas; il peut les bannir non comme impies mais comme insociables comme incapables d'aimer sincèrement les lois, la justice et d'immoler au besoin sa vie à son devoir. Que si quelqu'un après avoir reconnu publiquement ces mêmes dogmes se conduit comme ne les croyent pas, qu'il soit puni de mort; il a commis le plus grand des crimes, il a menti devant les lois.

[127]) Als der bedeutendste Verfechter Rousseauscher Gedanken in der Praxis ist der Abbé Emanuel Sieyes anzusehen, der durch seine Schriften: „Versuche über die Vorrechte oder Privilegien" und „Was ist der dritte Stand?" die Rousseausche Gedankendemokratie in die Praxis der französischen Verfassung umzuformen versuchte. Wenn die deutsche Geschichtswissenschaft von den „Ideen von 1789" zu sprechen

Mit Rousseau hat diese den Abschluß ihrer äußeren Entwicklung gefunden, d. h. es sind ihr die Grenzen gezogen, innerhalb deren die kommenden Staatsrechtler und Gesetzgeber weiter zu schaffen haben. Die englische Theorie, verwirklicht zuerst in den Verfassungen nordamerikanischer Einzelstaaten, hat dem individualistischen Zweig seine Zielpunkte gesteckt. Was durch einzelne Gesetze und durch die Verfassungen in der rechtlichen Sicherung der Freiheitssphäre des Staatsbürgers geschaffen, ist von dem dort zum erstenmal aufgestellten Grundrechtskatalog stark beeinflußt. Durch Montesquieu hat die Lehre von der Gewaltenteilung und die damit von dem Ausgleich der einzelnen Machtfaktoren im Senate ihre umspannendste Darstellung gefunden. Bei Rousseau schließlich hat die bereits vorhandene Lehre der Volkssouveränität ihre Fortentwicklung zur radikalsten Demokratie aufzuweisen. Mit dem Auftreten dieser drei Prinzipien, Individualismus, Gewaltenteilung und Volkssouveränitätslehre in ihren letzten Schlußfolgerungen ist der Rohbau der konstitutionellen Lehre geschaffen und wir können uns nunmehr der Betrachtung der philosophischen Untergründung der Lehre durch den deutschen Idealismus zuwenden.

---

pflegt (vergl. Wahl: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. München, Berlin 1910, S. 13 ff.), so kann sie dies insofern mit gutem Recht, weil die bisherigen Ideen der konstitutionellen Theorie an der Schwelle der festländischen konstitutionellen Gesetzgebung in diesem Jahre durch Sieyes in den genannten Schriften eine Zusammenfassung gefunden haben. Wenn man auch Sieyes nicht die Bedeutung beimessen wird, die ihm sein deutscher zeitgenössischer Herausgeber angedeihen ließ, der von ihm schrieb (Oelsner): „Sieyes auf dem Weg der Synthese und Kant auf dem Weg der Analyse haben den Despotismus auf immer vernichtet. Wie einst Calvin und Luther, so haben auch in unseren Zeiten ein Deutscher und ein Franzose die Welt reformiert." Aber einen bedeutsameren Platz, als es heute in der Regel geschieht, wird man ihm anweisen dürfen. Er ist vielfach als Theoretiker neben Rousseau und Montesquieu und als Praktiker neben Mirabeau etwas allzusehr in den Hintergrund gedrängt worden.

Benutzte Literatur

(Nähere Angaben über die benutzten Ausgaben finden sich an den einzelnen Belegstellen.)

Ahrens: „Kant" in Bluntschlis Staatswörterbuch.
Anschütz: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.
Aretin-Rotteck: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie.
Aristoteles: Politik.
Augustinus: De civitate Dei.
Bancroft: History of the United States.
Becker: Das deutsche Manchestertum.
v. Below: Deutschkonservative und Reichspartei.
v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters.
Bernatzik: Republik und Monarchie.
v. Bezold: Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters.
Blackstone: Commentaries on the laws of England.
v. Blume: Bedeutung und Aufgaben der Parlamente.
Bluntschli: Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik.
Bluntschli und Brater: Deutsches Staatswörterbuch.
Bornhak: Die Entwicklung der konstitutionellen Theorie.
Bornhak: Ständetum und Konstitutionalismus.
Brandenburg: Martin Luthers Anschauung vom Staate und der Gesellschaft.
Bruders Staatslexikon.
Burke: Reflexions on the revolution in France.
van Calker: Die staatlichen Herrschaftsformen.
Cahn: Das Verhältniswahlsystem.
Cohen: Kants Begründung der Ethik.
Cohnstaedt: Demokratie und Volksvertretung.
Comte: Discours de philosophie positive.
Curti: Geschichte der Schweizer Volksrechte.
Curti: Die Resultate des Schweizerischen Referendums.
Dahlmann: Politik.
Dante: Monarchia.
Diehl: „Fichte" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Diehl: „Rousseau" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Drill: Kant und Marx.

Duhrs: Jesuitenfabeln.
Eucken: Philosophie der Geschichte.
Eberhard: Naturrecht.
Falter: Staatsideale unserer Klassiker.
Fichte: Gesammelte Werke.
Filangieri: Scienza della legislazione.
Fischer: Geschichte der neueren Philosophie.
Fränkel: Die kritische Rechtsphilosophie bei Fries und Stammler.
Fries: Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung.
Fries: Politik oder philosophische Staatslehre.
Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Gierke: Johannes Althusius.
Gneist: Der Rechtsstaat.
Grotius: De jure belli ac pacis libri tres.
Hasbach: Die moderne Demokratie.
Hatschek: Allgemeines Staatsrecht.
Hatschek: Englisches Staatsrecht.
Haym: Wilhelm v. Humboldt.
Haymann: Jean Jacques Rousseaus Sozialphilosophie.
Herder: Briefe zur Beförderung der Humanität.
Herder: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit.
Herkner: Die Arbeiterfrage.
Hintze: Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung.
Hobbes: De cive.
Hobbes: Leviathan.
Huber: Der Jesuitenorden.
Hubrich: Die Staatsformen.
Hubrich: Das monarchische Prinzip in Preußen.
Hume: Politische Versuche.
Humboldt: Ideen über die Staatsverfassung, durch die neue französische Konstituante veranlaßt.
Humboldt: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit eines Staates zu bestimmen.
Jäger: Die politischen Ideen Luthers und ihr Einfluß auf die innere Entwicklung Preußens.
Janson: Fichtes Reden an die deutsche Nation, eine Untersuchung ihres aktuell politischen Gehaltes.
Jellinek: Recht des modernen Staates.
Jellinek: Regierung und Parlament in Deutschland.
Jellinek: Die Politik des Absolutismus und die des Radikalismus. (Hobbes und Rousseau.)
Jellinek: Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie.

Jellinek: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.
Jellinek: Aufsatz über Auslegung des Begriffes Fondation bei Montesquieu.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte.
Jordan: Versuche über allgemeines Staatsrecht.
Kants Werke.
Kaufmann Erich: Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips.
Kaufmann Georg: Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert.
Kell Ingram: Geschichte der Volkswirtschaftslehre.
Kerschensteiner: Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung.
Klüber: Öffentliches Recht des Teutschen Bundes.
Koigen: Die Kultur der Demokratie.
Kronenberg: Geschichte des deutschen Idealismus.
Kühnemann: Herder.
Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches.
Lamprecht: Deutsche Geschichte.
Landsberg-Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.
Lassalle: Fichtes politisches Vermächtnis und die neueste Gegenwart.
Leibnitz: Opera omnia.
Lenz: Kleinere historische Schriften.
Leyser: In Dissertatione de logomach. in jure.
Liepmann: Die Staatstheorie des contrat sozial.
Liepmann: Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau.
Locke: Briefe über Toleranz.
Locke: Two Treatises of government.
Loening: „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Luther: Gesammelte Werke.
Macchiavelli: Il Principe.
Mariana: De rege ac regis institutione.
Marsilius von Padua: Defensor pacis.
Marquardsen: Aufsatz „Blackstone" im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch.
Maurenbrecher: Deutsches Staatsrecht.
Mayer: Verwaltungsrecht.
Medicus: Fichtes Leben.
Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat.
Merkel: Fragmente der Sozialwissenschaft.
Meyer: Deutsches Staatsrecht.
Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht.
Michael: Die Geschichte des Parlamentarismus in England.
Michniewicz: Stahl und Bismarck.
Milton: Areopagitica.
Milton: Defensio pro populo Anglicano.
v. Mohl: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften.

v. Mohl: Enzyklopädie der Staatswissenschaften.
v. Mohl: Politik.
Mohl: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung.
Montesquieu: Oeuvres.
Moore: The constitution of the Commonwealth of Australia.
Mülle: Calvin und die Anfänge der französischen Hugenottenkirche.
Natorp: Sozialpädagogik.
Naumann: Demokratie und Kaisertum.
Nelson: Die philosophischen Grundlagen des Liberalismus.
Nicolaus von Cues: De concordantia catholica.
Oppenheimer: Der Staat.
Johannes de Parisis: Tractatus de potestate regia ac papali.
Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein.
Philippson: Über Ursprung und Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland.
Pietsch: Über das Verhältnis der politischen Theorie Lockes und Montesquieus Teilung der Gewalten.
Pilati: L'Esistenza della Legge naturale.
Pöhlmann: Aus Altertum und Gegenwart.
Pufendorf: De jure naturae et gentium libri octo.
Pütter: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches.
Pütter: Anleitung zum Teutschen Staatsrecht.
Redslob: Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789.
Rehm: Allgemeine Staatslehre.
Reinöhl: Uhland als Politiker.
Roenne: Preußisches Staatsrecht.
Rotteck-Welcker: Staatslexikon.
Rotteck: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften.
Rousseau: Oeuvres complètes.
Rümelin: Über das Verhältnis der Politik zur Moral.
Savigny: Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preußen und seine Reform.
Schiller: Über die ästhetische Erziehung des Menschen.
Schmidt H.: Friedrich Julius Stahl und die Deutsche Nationalstaatsidee.
Schmidt R.: Allgemeine Staatslehre.
Schmidt R.: Parlamentsregierung und Kontrolle in Deutschland.
Schücking: Neue Ziele der staatlichen Entwicklung.
v. Schulze-Gävernitz: Britischer Imperialismus und englischer Freihandel.
v. Schulze-Gävernitz: Kant oder Marx.
Sieyes: Politische Schriften.

Stahl: Philosophie des Rechts.
Stahl: Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie.
Stahl: Der Protestantismus als politisches Prinzip.
Stahl: Das monarchische Prinzip.
Stahl: Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche.
Stahl: Parlamentarische Reden.
Stammler: Die Theorie des Anarchismus.
Stammler: Lehre vom Richtigen Recht.
Sybel: Politisches und soziales Verhalten der ersten Christen.
Thomasius: Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten.
Tieftrunk: Philosophische Untersuchungen über Privat- und öffentliches Recht.
Tönnies: Thomas Hobbes.
Tönnies: Bürgerliche und politische Freiheit.
Treitschke: Politik.
Treumann: Die Monarchomachen.
Troeltsch: Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit.
Ulmann: Über eine neue Auffassung des Freiherrn vom Stein.
Vorländer: Die Neukantische Bewegung im Sozialismus.
Vorländer: Kant und der Sozialismus.
Wagener: Staats- und Gesellschaftslexikon.
Wahl: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert.
Wahl: Geschichte des Parlamentarismus in Frankreich.
Waitz: Grundzüge der Politik.
Warnkönig: Rechtsphilosophie.
Weber Marianne: Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin.
Weber Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus.
Weitzel: Geschichte der Staatswissenschaften.
White: 12 Staatsmänner.
Wilbrandt: Kant und der Staatszweck.
Windelband: Geschichte der Philosophie.
Windelband: Die Geschichte der neueren Philosophie.
Wolff: Institutiones Juris naturae et gentium.
Wolff: Jus naturae methodo scientifica pertractatum.
Zachariae: 40 Bücher vom Staate.
Ziegler: Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts.
Ziegler: Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland.
Zoepfl: Konstitutionelle Monarchie und Volkssouveränität.
Zoepfl: Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts.
Zwingli: Werke.

Lebenslauf

Ich, Hans Maier, bin geboren am 23. April 1889 als Sohn des Bankdirektors Hermann Maier und seiner Ehefrau Cécile, geb. Scheyer. Ich besuchte die Musterschule und das Lessing-Gymnasium in Frankfurt a. M. und erhielt Ostern 1907 das Zeugnis der Reife. Darauf studierte ich drei Semester in Freiburg i. Br., ein Semester in Berlin, ein Semester in München und zwei Semester in Marburg. Am 5. November 1910 bestand ich vor der Königlichen Prüfungskommission in Cassel mein erstes juristisches Staatsexamen und wurde seit dem 1. Dezember 1910 im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt als Referendar beschäftigt. Meine mündliche Doktorprüfung legte ich am 30. März 1914 ab. Die vorliegende Dissertation ist ein Teil einer Arbeit, die unter dem Titel: „Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der konstitutionellen Theorie“ im Verlage von J. C. B. Mohr in Tübingen erscheint.